

Inhaltsverzeichnis

«Die Zukunft ist auf Dauer ausgelegt»

Gesetze und Regulierung Seite 5

Schweiz: Das institutionelle Umfeld – Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) – Neue Technologien – Basel III – Kleinbankenregime – Abschaffung des LIBOR – Kollektive Kapitalanlagen – Datenschutz

International: Europäische Gesetzgebung für Finanzdienstleistungen und ihre Auswirkungen auf die Schweiz – Marktzugang

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung Seite 25

Verstärkte Terrorismusbekämpfung – Revision der Geldwäschereiverordnung der FINMA – Abschaffung der nicht börsenkotierten Inhaberaktien – Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Steuerfragen Seite 32

Schweiz: Unternehmensbesteuerung – Revision der Verrechnungssteuer – Selbstanzeigen – Stempelabgaben – Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen – E-Steuerauszug

International: Internationaler Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) – Umsetzung des AIA durch die Schweiz – Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen – Europäische Union – Beziehungen mit bestimmten Ländern

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken Seite 53

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes – Einlagensicherung

Interne Angelegenheiten Seite 55

Fusion von Gonet & Cie SA und Mourgue d'Algue & Cie – Zusammenarbeit mit der VAV – Kommunikation – Dank

Abkürzungen Seite 56

Vorstand und Sekretariat Seite 57

Vertreter Seite 58

Mitgliederverzeichnis Seite 60

«Die Zukunft ist auf Dauer ausgelegt»

Dieser Jahresbericht befasst sich mit den wesentlichen Ereignissen in der Zeit vom 1. April 2018 bis 31. März 2019. Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken setzt sich für den Schutz der Rahmenbedingungen im schweizerischen Vermögensverwaltungsgeschäft ein. Die Arbeit geht ihr nicht aus, sei es auf den praktisch permanenten Baustellen, die von internationalen Gremien wie der FATF und dem Global Forum geschaffen wurden, sei es bei neuen, von der Bundesverwaltung oder der Politik aufgeworfenen Ideen. Einigen dieser Ideen ist Erfolg zu wünschen, da sie positive Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz haben würden: eine verhältnismässigere Regulierung, bewilligungsfreie Anlagefonds für professionelle Anleger, Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen aus Schweizer Quellen.

Über all diesen für unsere Branche typischen regulatorischen Fragen dürfen wir aber die Gesellschaft, in der die Schweizer Privatbanken tätig sind, nicht aus den Augen verlieren. Im laufenden Jahr dürften sich die Diskussionen auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) konzentrieren, dicht gefolgt von der Frage nach einer nachhaltigen Entwicklung. Die neuen Technologien, die unser Leben bewusst oder unbewusst prägen, führen zudem dazu, dass wir den Bedarf an Aus- und Weiterbildung überdenken müssen.

Das institutionelle Abkommen Schweiz-EU wurde vielfach kommentiert, nicht zuletzt, weil der Bundesrat allseits Stellungnahmen eingeholt hat, ohne selber Stellung zu nehmen. Es dürfte allen klar sein, dass die EU in ihrer derzeitigen Aufstellung wenig verlockend ist. Im Übrigen hat die Schweiz ihr Beitritts-gesuch im Jahr 2016 – 24 Jahre nach seiner Einreichung – zurückgezogen. Diese Entwicklung war zwar keine Überraschung, hat die EU jedoch in ihrer Auffassung bestärkt, dass die Schweiz ein Drittstaat wie jeder andere ist und dass es keinen Grund gibt, ihr Zugang zu bestimmten Bereichen des Binnenmarkts zu gewähren, ohne sie zur Einhaltung der für die EU-Mitgliedstaaten geltenden Auflagen zu verpflichten. Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich beim institutionellen Abkommen nur um eine Konkretisierung des – im Übrigen auch von der Schweiz geforderten – *«Level Playing Field»*. Eine Ablehnung des Abkommens würde die EU nur zusätzlich verärgern und daher zu einer allmählichen Erosion unserer bilateralen Beziehungen führen. Eine Annahme würde dagegen für Rechtssicherheit sorgen, den heutigen Zugang zum europäischen Binnenmarkt erhalten und die Entwicklung weiterer Zugangsmöglichkeiten fördern. Wer der Ansicht ist, dass die Schweiz wegen des Abkommens an Souveränität verliert, verschliesst die Augen vor der Realität: Die Schweiz passt das Landesrecht bereits seit 20 Jahren an die Entwicklungen in Europa an, um ihren Wohlstand zu erhalten und zu fördern. Ein Verzicht auf das institutionelle Abkommen würde die Forderungen der EU nicht aus der Welt schaffen und es ihr ermöglichen, gegenüber der Schweiz anstelle von rechtlichen Bestimmungen ihre wirtschaftliche Macht spielen

zu lassen. Dabei geht es um unmittelbare und konkrete Auswirkungen, die in keinem Zusammenhang mit den wirklichkeitsfremden Spekulationen über Änderungen des Steuerrechts oder der Raumplanung stehen, welche die EU möglicherweise in Zukunft von uns verlangen könnte. Im Übrigen enthält das institutionelle Abkommen keine Auflagen für solche Massnahmen. Wenn die EU zu viel von uns verlangt, können wir immer noch Nein sagen und die bilateralen Verträge kündigen. Diese Verträge zum heutigen Zeitpunkt zu einem langsamen Tod zu verurteilen, indem man sie einfach nicht länger auf den neuesten Stand bringt, würde jedoch bedeuten, sich ins eigene Fleisch zu schneiden.

Zudem hat die Bevölkerung wesentlich konkretere Sorgen, wie den Klimawandel, die Verschmutzung unseres Planeten, die zunehmende soziale Ungleichheit oder die Finanzierung der Rentenleistungen. Alle diese Entwicklungen stellen unsere Konsumgewohnheiten in Frage: Transportmittel, Nahrungsmittel und elektronische Geräte nutzen wir im Übermass – kann dies so weitergehen? Es wird zum Teil behauptet, dass die Geschäfts- oder Zentralbanken die Wurzel allen Übels sind, da sie diese schlechte Praxis mit Eigen- oder Fremdmitteln finanzieren. Sollen aber wirklich die Banken darüber entscheiden, wer würdig ist, Kapital oder Kredit zu erhalten? Solange keine eindeutigen gesetzlichen Vorschriften vorliegen, dürfte es nur vereinzelte Initiativen geben. In dieser Hinsicht hat uns die EU mit ihren Entwürfen für Richtlinien zur Identifikation, Bewertung und Empfehlung nachhaltiger Anlagen etwas voraus. Die schweizerischen Privatbanken legen aber nicht etwa die Hände in den Schoss: Die Pictet-Gruppe hat über 140 Schweizer Vermögensverwalter überzeugt, Ende 2018 einen offenen Brief an die Anbieter weltweiter Indizes zu richten und sie zu ersuchen, die Hersteller verbotener oder durch internationale Abkommen in ihrer Nutzung eingeschränkter Waffen aus ihren als Marktreferenz geltenden Produkten zu entfernen. Die Lombard Odier Gruppe hat als erste internationale Bank die renommierte B Corp-Zertifizierung für ihre Führungsrolle in der Unternehmensnachhaltigkeit erhalten. Insgesamt achtet der Finanzsektor zunehmend auf Nachhaltigkeitskriterien, sei es aus persönlicher Überzeugung, sei es aufgrund der Kundenerwartungen. Unser Titel sagt es bereits: Echte Performance ist grundsätzlich langfristig ausgelegt.

Um die Zukunft unserer Erde und der Menschheit sicherzustellen, sind neue Technologien erforderlich. Viele von ihnen zeichnen sich bereits ab. In Bezug auf zukünftige Verbesserungen sollte uns dies zuversichtlich stimmen. Im Finanzbereich werden die Datenanalyse, die künstliche Intelligenz und die dezentralen Register unsere heutige Arbeitsweise mit Sicherheit verändern. Dies geschieht nicht von heute auf morgen, aber es ist Zeit, Schulungen vorzusehen, die Einsicht in die Grundlagen dieser neuen Modelle vermitteln, damit sie sich besser einsetzen und weiterentwickeln lassen. Eine neuere Fintech-Studie der Hochschule Luzern weist Zürich und Genf auf diesem Gebiet den zweiten bzw. dritten Rang unter 30 Städten weltweit zu. Nur Singapur schneidet noch besser ab. Damit wir uns hier behaupten können, sind sämtliche Lerninhalte von der Primarschule über die Berufslehre und die Weiterbildung bis zur Universität zu modernisieren. Wir sollten auch in Zukunft

nicht vergessen, dass Talente aus anderen Ländern seit jeher grosse Beiträge an den wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes leisten. Vielleicht befindet sich das nächste Einhorn in Form einer Vereinfachung des Zahlungsverkehrs oder der Sicherung digitaler Vermögenswerte ja schon ganz in unserer Nähe. Die Schweiz muss solche Einhörner anziehen können, damit die dadurch generierten Arbeitsplätze, die Steuereinnahmen und das Renommee unserem Land zugute kommen.

Genf, Ende März 2019

Gesetze und Regulierung

SCHWEIZ

Das institutionelle Umfeld

Beziehungen Schweiz – Europäische Union

Ohne jegliche Absicht auf einen EU-Beitritt verteidigen die schweizerischen Privatbanken den vor zwanzig Jahren eingeschlagenen bilateralen Weg. Um diesen fortsetzen zu können, verdient es das Rahmenabkommen, nach jahrelangen Verhandlungen angenommen zu werden, auch wenn einige Fragen offen bleiben. Dieses Abkommen ermöglicht es, den Zugang zum europäischen Markt aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und künftige Forderungen beider Parteien in einem strukturierten und geordneten Rahmen zu behandeln. Ansonsten werden sich die Beziehungen zur EU wie eine mangelhaft unterhaltene Strasse immer weiter verschlechtern. Die EU ist und bleibt aber unser wichtigster Handelspartner.

Die Vermögensverwaltung ist ein Exportsektor wie die Pharma- oder die Uhrenindustrie. Mindestens zwei Drittel der Einkommen der Privatbanken stammen aus dem Ausland, und zu 40% aus den EU-Ländern. Schätzungen zufolge generieren die in der EU ansässigen Kunden 20 000 Arbeitsplätze im Schweizer Bankensektor und eineinhalb Milliarden Steuereinnahmen für Bund und Kantone. Insgesamt hängen gemäss einer Analyse von Avenir Suisse 750 000 Vollzeitstellen vom Austausch mit der EU ab¹.

Die bilateralen Verträge haben der Schweiz Wohlstand gebracht. Seit deren Abschluss hat unser Land trotz einer schweren Finanzkrise nur in zwei Quartalen eine Rezession erlebt. Im Weiteren ist die Einwanderung aus der EU unerlässlich, um die niedrige Geburtenrate in der Schweiz zu kompensieren. Ganz abgesehen davon, dass die Schweiz in ihren Spitzenbereichen zu wenig Spezialisten für alle Unternehmen ausbildet.

Daher geht es bei der Debatte um das institutionelle Rahmenabkommen darum, sich nicht in technischen Details zu verlieren, sondern unsere Beziehung zur EU als Ganzes zu betrachten. Denn es geht um nicht mehr und nicht weniger als um die Zukunft dieser Beziehung. Der bilaterale Weg wird seit Jahren immer wieder durch Referenden in Frage gestellt: durch die Masseneinwanderungsinitiative von 2014, die Selbstbestimmungsinitiative von 2018 und die für 2020 oder 2021 geplante Begrenzungsinitiative. Diese Unsicherheit ist schlecht für die Wirtschaft

¹ <https://www.avenir-suisse.ch/96-stunden/>

und muss beseitigt werden. Das EU-Rahmenabkommen bietet die Chance, unserem Wunsch nach einem harmonischen Verhältnis zu unseren Nachbarn erneut Ausdruck zu verleihen.

Die Gegner des Abkommens beschwören alle möglichen dramatischen Folgen für die Schweiz herauf, falls es angenommen werden sollte. An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass eine dynamische Übernahme des europäischen Rechts sich nur auf diejenigen Bereiche bezieht, die von den derzeitigen und zukünftigen Abkommen über den Marktzugang (Personenfreizügigkeit, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Landwirtschaftsprodukte, Luft- und Landverkehr) geregelt werden. Die Raumplanung und das Steuerrecht sind somit nicht betroffen. Die demokratischen Prozesse der Schweiz bleiben erhalten und die Schweiz kann sich an der Entwicklung des europäischen Rechts in den betreffenden Bereichen beteiligen. Die flankierenden Massnahmen behalten ihre Gültigkeit, obwohl sie der Personenfreizügigkeit zuwiderlaufen. Das Abkommen führt zu einer generell höheren Rechtssicherheit.

Man sollte die konkreten Folgen einer Ablehnung nicht unterschätzen. Brüssel hat für diesen Fall bereits angekündigt, dass die Marktzugangsabkommen ausschliesslich und einseitig im Interesse der EU aktualisiert werden. So würde etwa das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen nicht länger aktualisiert. Für die Schweizer Exportwirtschaft, allen voran die Pharmaindustrie, wäre dies eine folgenschwerere Entscheidung. Es wird auch kein Stromabkommen geben, ein Abschluss, der noch vor wenigen Monaten unerlässlich schien. Ferner besteht ein reales Risiko, dass der Schweiz eine Beteiligung am nächsten Forschungsrahmenprogramm der EU ab 2021 verwehrt bleibt. Im Finanzsektor würden die Äquivalenzverfahren eingefroren (vgl. S. 20). Auch andere Bereiche dürften tangiert werden: etwa das Kabotagerecht im Luftverkehr oder die Beteiligung an der Europäischen Eisenbahnagentur. Diese Konsequenzen sind viel konkreter und unmittelbarer als die allfälligen Sanktionen in sieben oder acht Jahren, falls die Schweiz die Übernahme der einen oder anderen europäischen Vorschriften ablehnen sollte!

Kurz, das institutionelle Abkommen ist eine notwendige Voraussetzung, um mit der EU auch in Zukunft geordnete und konstruktive Beziehungen zu pflegen. Ohne das Abkommen wird der bilaterale Weg – zum Nachteil der Schweizer Wirtschaft – nach und nach zerfallen. Der Bundesrat muss somit den Mut aufbringen, dieses institutionelle Abkommen zu unterzeichnen, zumal das Stimmvolk auf jeden Fall das letzte Wort haben wird. Die VSPB hofft zudem, dass das neue Waffengesetz am 19. Mai 2019 an der Urne Zustimmung findet, da sonst das Schengen- und das Dublin-Abkommen automatisch hinfällig würden. Unsere Beziehungen mit der EU könnten sich in diesem Fall nur verschlechtern.

Beziehungen Schweiz – Grossbritannien

Die Bundesverwaltung hat sich in den von Unsicherheit geprägten vergangenen Monaten im Hinblick auf den Austritt Grossbritanniens aus der EU gut vorbereitet und mit dem Vereinigten Königreich mehrere zukunftsweisende Abkommen geschlossen: ein Handelsabkommen, ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, ein Versicherungs- und Strassenverkehrsabkommen sowie ein Luftverkehrsabkommen. Alle diese Abkommen gelten sowohl bei einem ungeordneten Brexit als auch bei einem Austritt des Vereinten Königreichs aus der EU im Rahmen eines Austrittsabkommens mit Übergangsfrist. Bei einem «No Deal» sieht der Bundesrat zudem für 2019 ein vorübergehendes Kontingent von 3500 Aufenthaltsbewilligungen für britische Staatsangehörige vor, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Somit dürfte der Status quo der schweizerisch-britischen Beziehungen gesichert sein.

Für die Finanzdienstleistungen gilt, dass die von der EU gegenüber der Schweiz gewährten Äquivalenzentscheidungen in das englische Recht überführt werden. Der automatische Informationsaustausch wird auf Basis der OECD-Abkommen weitergeführt und die Vertiefung der finanziellen Beziehungen ist nach wie vor Gegenstand von Gesprächen auf Grundlage der «Mutual Recognition». Es geht darum, den gegenseitigen Marktzugang sicherzustellen, um uneingeschränkt grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen anbieten zu können. Die gegenseitige Anerkennung der für die Beaufsichtigung und die Infrastruktur der Finanzmärkte massgebenden Gesetze dürfte möglich sein, da es sich bei Grossbritannien genau wie bei der Schweiz um ein grundlegend liberales Land handelt.

Beirat «Zukunft Finanzplatz»

Der Beirat «Zukunft Finanzplatz» wurde Ende 2014 eingesetzt; er besteht aus Vertretern von Behörden und dem Privatsektor sowie aus wissenschaftlichen Kreisen. In seinem Jahresbericht von Ende 2018 merkt der Beirat an, dass sich der Schweizer Kapitalmarkt in den letzten Jahren nicht ausreichend entwickelt habe und dass bei der Revision der Verrechnungssteuer Dringlichkeit bestehe (vgl. S. 33). Er betont dabei, dass das neue System für die Finanzinstitute eine Begrenzung der Kosten und der Haftung mit sich bringen müsse. Ferner hat sich der Beirat eingehend mit der Lage des Schweizer Immobilienmarkts befasst. Die Hypothekarverschuldung in der Schweiz ist wegen der anhaltend tiefen Zinsen und der Steueranreize für Wohneigentum hoch; sie wächst sogar rascher als die Volkswirtschaft. Der Beirat kommt auf seine Aussagen vom März 2016 zurück und erklärt, die Reform der Wohneigentumsbesteuerung sei so rasch wie möglich an die Hand zu nehmen. Zudem seien Massnahmen zu ergreifen, um die von Renditeliegenschaften ausgehenden Risiken für die Finanzstabilität zu begrenzen. Der Beirat befasste sich zudem mit der Nachhaltigkeit von Finanzgeschäften, dem digitalen Datenschutz und einer von der SNB auszugebenden elektronischen Währung, verzichtete in diesen Fragen jedoch auf Empfehlungen.

Rolle der FINMA

In den letzten Jahren wurden vielerorts kritische Stimmen zur Überregulierung der nicht-systemrelevanten Banken und zur mangelnden Differenzierung der FINMA nach Grösse und Geschäftsmodell der Banken laut. Im Parlament wurde eine Reihe von Postulaten und Interpellationen zur Regulierungstätigkeit der FINMA eingereicht, die bisweilen die Grenze des Legalitätsprinzips streift. Die Debatten konzentrierten sich auf die Motion von Martin Landolt, die eine klarere Trennung zwischen der Tätigkeit des EFD (Finanzmarktpolitik und -strategie, Regulierung) und derjenigen der FINMA (Aufsicht) anstrebt. Diese Motion wird über eine entsprechende Ausführungsverordnung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes umgesetzt, die im Frühling 2019 in die Vernehmlassung gegeben wird. In diesem Text sollte der Grundsatz der Verhältnismässigkeit geklärt werden. Der politische Druck auf die FINMA trägt allerdings bereits Früchte, hat sie doch eine Reihe von Rundschreiben zu den nicht-systemrelevanten Banken flexibler gestaltet. Im Übrigen hat sie eine Pilotphase für das «Kleinbankenregime» eingeläutet, das eine Erleichterung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Banken der Kategorien 4 und 5 bezweckt (vgl. S. 16).

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Das FIDLEG und das FINIG wurden am 15. Juni 2018 nach jahrelangen Debatten verabschiedet. Sie treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Grossen und Ganzen ist die VSPB mit diesen Gesetzen zufrieden. In Bezug auf die Verordnung des FIDLEG hat sie allerdings einige Verbesserungsvorschläge angebracht.

Die neue Architektur des Finanzmarktrechts umfasst folgende vier Gesetzestexte: das Finanzmarktaufsichtsgesetz (seit 2009 in Kraft, wird 2019 voraussichtlich durch eine Verordnung ergänzt), das Finanzmarktinfrastrukturgesetz, seit 2016 in Kraft, das Finanzdienstleistungsgesetz und das Finanzinstitutsgesetz, die beide im Jahr 2020 in Kraft treten. Alle vier Texte sollen die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz sicherstellen.

Das FIDLEG versucht, die Anlegerschutzvorschriften an die Vorgaben der europäischen Richtlinie MiFID II anzugleichen, während das FINIG die einzelnen Aufsichtsvorschriften für alle Finanzinstitute, in Zukunft auch für die unabhängigen Vermögensverwalter und die Trustees, konsolidiert. Mit dem FINIG wird zudem eine Fintech-Lizenz bzw. Banklizenz «light» in das Bankengesetz aufgenommen. (vgl. S. 9).

Die VSPB steht hinter diesen Gesetzen, da sie einen glaubwürdigen und praxisfähigen Anlegerschutz gewährleisten und die Rechtssicherheit für die Finanzdienstleister erhöhen. Zahlreiche in diesen Gesetzen vorgesehene regulatorische Änderungen wären der Finanzdienstleistungsindustrie irgendwann ohnehin auferlegt worden, sei es in Form von FINMA-Rundschreiben oder auf dem Weg der Rechtsprechung. Die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit lassen sich aber nur auf dem

Gesetzesweg sicherstellen. Diese Gesetze sind auch erforderlich, um dem Grundsatz «Same Business, Same Rules» konkreten Ausdruck zu verleihen. Andernfalls wären nicht alle Finanzplatzakteure an dieselben Anlegerschutzvorschriften gebunden. Zudem bilden diese Gesetze die Grundlagen für einen verbesserten Zugang zu den EU-Märkten, selbst wenn er sich in bestimmten Bereichen nur schwer sicherstellen lässt (vgl. S. 23).

Am 24. Oktober 2018 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren über die Verordnungen zum FIDLEG und zum FINIG. Im Grossen und Ganzen entsprechen diese Texte den Erwartungen der Banken. In ihrer Stellungnahme forderte die VSPB einige Klarstellungen zu folgenden Punkten:

- Die Kunden der unabhängigen Vermögensverwalter sollten standardmässig als professionelle Kunden behandelt werden, sofern sie sich nicht für den Privatkundenstatus entscheiden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Pflicht zur Überwachung der Anlagen in diesem Fall bei den unabhängigen Vermögensverwaltern liegt, während die Banken nur deren Aufträge ausführen.
- Es wurden mehrere Vorschläge eingereicht, die die Verwendung des Basisinformationsblatts vereinfachen sollen (Zeitpunkt der Abgabe, Sprache, Inhalt).
- Werbung für Finanzinstrumente, die sich an Privatkunden richten, darf nur dann zulässig sein, wenn die Bedingungen für entsprechende Angebote erfüllt sind, da sonst kein vollständiger Schutz gewährleistet ist.

Neue Technologien

Der technologische Fortschritt geht mit Riesenschritten voran. Der rechtliche Rahmen muss daher angepasst werden. Fintech, Blockchain, elektronische öffentliche Beurkundung: Die Schweiz führt liberale und pragmatische Vorschriften zur Integration dieser Entwicklungen in die bestehenden Gesetze ein. Die Einführung einer offiziellen digitalen Identität dürfte äusserst förderlich für die Vertrauensbildung im Internet sein.

Fintech-Bewilligung

Im Anschluss an die am 21. September 2018 abgeschlossene Vernehmlassung nahm der Bundesrat Anpassungen an der Bankenverordnung vor und verabschiedete die Ausführungsbestimmungen für die neue Fintech-Bewilligung gemäss Art. 1b des Bankengesetzes. Ferner veröffentlichte die FINMA eine entsprechende Wegleitung. Diese neuen Bestimmungen sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Von nun an können Unternehmen, die sich ausserhalb der Kerntätigkeit der Banken bewegen, mit einer Sonderbewilligung der FINMA Publikumseinlagen bis zu maximal hundert

Millionen Franken entgegennehmen, wobei diese Gelder weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Für diese Unternehmen gelten somit weniger hohe Anforderungen als für die Banken. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Innovationsraum («Sandbox») tätige Unternehmen mit höchstens einer Million Franken an Publikumseinlagen keinerlei Bewilligung benötigen.

Anlässlich der Vernehmlassung machte die VSPB drei Punkte geltend: Den etablierten Finanzdienstleistern ist die Möglichkeit einzuräumen, Fintechs zu denselben Bedingungen wie die Start-ups zu entwickeln. Der Kommentar verweist ausdrücklich auf das Bestehen einer solchen Möglichkeit. Zudem müssen Unternehmen mit einer solchen eingeschränkten Bewilligung angemessene Sicherheiten stellen. In diesem Zusammenhang sieht die Verordnung ein Mindestkapital von 300 000 Franken bzw. 3 % der Publikumseinlagen vor, falls dieser Betrag höher ist. Der dritte Punkt bezog sich auf den Ersatz der Schriftform durch einen Nachweis in Textform, um der Innovation keine unnötigen Riegel zu schieben. Gemäss Kommentar zur Verordnung ist diese Anpassung auf Gesetzesebene vorzunehmen und nicht in der Verordnung. Ferner hat die FINMA Anpassungen der GwV-FINMA veröffentlicht, die erforderlich sind, um die Fintechs dieser Verordnung zu unterstellen. Zugleich hat sie für die weniger risikobehafteten Fintechs gewisse Erleichterungen eingeführt.

Wie jedes Institut, das der Aufsicht der FINMA unterstellt ist, müssen sich auch Unternehmen mit einer Fintech-Bewilligung einer (wenngleich weniger umfangreichen) Aufsichtsprüfung unterziehen. In diesem Zusammenhang hat die FINMA eine Anhörung zur Revision ihres Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen» eingeleitet. Sie endet am 15. Mai 2019. Zugleich revidiert die FINMA auch ihr Rundschreiben 2008/3 «Publikumseinlagen bei Nichtbanken» für innerhalb der «Sandbox» tätige Unternehmen, um den Begriff «Zinsgeschäfte» anhand einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu differenzieren. Die revidierten Rundschreiben treten im Herbst 2019 in Kraft.

Im Übrigen ist es begrüßenswert, dass die FINMA mit mehreren ausländischen Aufsichtsbehörden Kooperationsvereinbarungen unterzeichnet hat, um den Fintechs gegenseitig den Zugang zu ihren Märkten zu erleichtern. Nach Singapur im Jahr 2016 sowie Israel und Australien im Jahr 2017 gelang es der FINMA im Jahr 2018, mit Hongkong, Japan, Brasilien und Abu Dhabi in den Dialog zu treten.

RegTech

Als Antwort auf das 2016 eingereichte Postulat Landolt verabschiedete der Bundesrat am 27. Juni 2018 einen Bericht mit dem Titel «Einsatz innovativer Technologien im Bereich der Finanzmarktaufsicht und -regulierung (RegTech)». Dieser Bericht vergleicht die diesbezüglichen Entwicklungen auf verschiedenen Finanzplätzen. Er kommt zum Schluss, dass die FINMA sich auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer technischen Möglichkeiten in Bezug auf den Informationsaustausch mit den Finanzinstituten fokussiert und von Effizienzsteigerungen der

Verwaltung spricht. Insbesondere wird die FINMA in den kommenden zwei Jahren den Austausch mit der Branche umfassend neu ausrichten und dazu neue Plattformen in Betrieb nehmen.

Hier zeigt sich, dass eine technologieneutrale Ausgestaltung der Regulierung auf allen Stufen zentral ist. Ferner zeigt sich, dass viele in den Finanzmarktgesetzen bestehende Schriftlichkeitserfordernisse bereits beseitigt oder durch technologieneutrale Formulierungen ersetzt wurden.

Rechtlicher Rahmen und Leitfaden für Blockchains

Am 14. Dezember 2018 veröffentlichte der Bundesrat einen Bericht zum rechtlichen Rahmen für Blockchain und «Distributed-Ledger-Technology» (DLT) im Finanzsektor. Der Bericht zeigt auf, dass der Schweizer Rechtsrahmen gut geeignet ist, mit neuen Technologien inklusive Blockchain umzugehen und dass für die Technologie an sich kein Regelungsbedarf besteht. Punktuell besteht allerdings in folgenden Bereichen ein Anpassungsbedarf:

- Im Zivilrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von Rechten mittels digitalen Registern;
- im Insolvenzrecht: Klarstellung der Aussonderungen im Konkurs von kryptobasierten Vermögenswerten aus der Konkursmasse;
- im Bankenrecht: Anpassung der bankinsolvenzrechtlichen Bestimmungen;
- im Finanzmarktrecht: Ausarbeitung eines neuen Bewilligungsgefässes;
- Anpassung der Geldwäschereigesetzgebung an die aktuelle Praxis.

Die Bundesverwaltung hat eine entsprechende Vorlage erarbeitet und am 22. März 2019 in die Vernehmlassung gegeben. Das neue Bewilligungsgefäss für sogenannte «DLT-Handelssysteme» im Finanzmarktinfrastrukturrecht ist für den Bankensektor von besonderem Interesse. Die Vernehmlassungsvorlage besagt, dass diese Rechtseinheiten in der Lage sein sollen, den regulierten Finanzmarktakteuren einerseits und den Privatkunden andererseits Dienstleistungen in den Bereichen Handel, Abrechnung, Abwicklung und Verwahrung mit DLT-basierten Vermögenswerten anzubieten. Diese Idee verdient Unterstützung, selbst wenn sie dem Grundsatz der Technologieneutralität entgegensteht. Der Bundesrat hat festgestellt, dass die geltende Praxis im Bereich der Geldwäschereibekämpfung einer Präzisierung bedarf. Die erforderlichen Anpassungen werden in die angelaufene Revision des Geldwäschereigesetzes integriert (vgl. S. 30).

Am 21. September 2018 veröffentlichte die SBVg einen Leitfaden zur Eröffnung von Firmenkonti für Blockchain-Unternehmen. Er wurde in Zusammenarbeit mit dem EFD, der FINMA und der Crypto Valley Association erstellt und befasst sich mit den Sorgfaltspflichten und der internen Organisation im Zusammenhang mit der Eröffnung von Firmenkonten für Blockchain-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Der Leitfaden unterscheidet zwischen Unternehmen, welche mittels ICO Kapital beschaffen, und solchen, die ausschliesslich auf dem Gebiet von Blockchain aktiv sind. In letzter Zeit

hat die Anzahl Blockchain-Unternehmen in der Schweiz stark zugenommen. Für den Finanzplatz ist dies ein gutes Zeichen. Die Blockchain-Technologie hat im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Technologie- und Finanzplatzes Schweiz ein grosses Potenzial. Derzeit lehnen aber die meisten Banken die Eröffnung von Konten für Unternehmen ab, die diese Technologie nutzen. Grund dafür sind die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei, die sich nur schwer mit der Anonymität der Transaktionen vereinbaren lassen. Der Leitfaden präzisiert die bei der Kontoeröffnung einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen. An und für sich ist dies ein guter Vorstoss. Man sollte aber nicht vergessen, dass manchmal die Korrespondenzbanken (vor allem die amerikanischen) im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit solchen Unternehmen zurückhaltend sind.

Elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen

Am 30. Januar 2019 schickte der Bundesrat einen Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) sowie einen Vorentwurf zur Anpassung der Grundbuchverordnung (GBV) in die Vernehmlassung. Mit diesen neuen Vorschriften sollen Urkunden vollumfänglich in elektronischer Form erstellt werden können. Nach einer praxisbedingten Übergangsfrist werden Originalurkunden in Zukunft somit elektronisch erstellt. Die Grundbuchämter haben dann auch elektronische Anmeldungen entgegenzunehmen.

Die VSPB begrüsst diese Initiativen und spricht sich ausdrücklich für diese neuen Regelungen aus. Es steht ausser Frage, dass die elektronische öffentliche Beurkundung zu Synergien und Effizienzsteigerungen führen wird, was wiederum die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz insgesamt erhöhen dürfte. Mit diesem Schritt in Richtung elektronische Beurkundung vereinfachen sich auch Bankgeschäfte, bei denen Dokumente erforderlich sind, wodurch sie sich rascher und kostengünstiger abwickeln lassen.

E-ID-Gesetz

Am 1. Juni 2018 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten. Dieses Gesetz soll in erster Linie die Sicherheit und Kontrolle der Internet-Nutzer über ihre Daten gewährleisten. Zu diesem Zweck wird ein staatlich anerkanntes elektronisches Identifikationsmittel (E-ID) eingesetzt. Dieses Instrument ist allerdings in einen klaren regulatorischen Rahmen zu stellen. Die Botschaft sieht ein staatlich anerkanntes elektronisches Identifikationsmittel vor, das die Nutzung von Dienstleistungen im Internet sicherer macht und vereinfacht. Der Staat soll seine Hauptaufgabe der amtlichen Überprüfung und Bestätigung der Identität der Inhaberinnen und Inhaber von E-IDs auch weiterhin erfüllen. Die mit der Umsetzung der E-ID beauftragten privaten Auftragnehmer unterzieht er einem Anerkennungsverfahren sowie regelmässigen Kontrollen. Da sich die Identifikation von Kunden mittels Videos oder online durch elektronische Identifikationsmittel vereinfacht, betrifft diese Entwicklung den Bankensektor unmittelbar. Zudem verfügen gerade die Banken über langjährige Erfahrung in der Identifikation von

Kunden, der Überprüfung ihrer Identität und der Erbringung von digitalen Dienstleistungen. Zudem ist ihnen der Schutz von Kundendaten zur zweiten Natur geworden. Daher ist es für sie von unmittelbarem Interesse, dass sich die neue E-ID problemlos in ihre Betriebssysteme integrieren lässt.

Am 16. November 2018 ist die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats auf den Gesetzesentwurf eingetreten. Die entsprechenden Beratungen erfolgten im Januar 2019. Am 20. März 2019 verabschiedete der Nationalrat den Gesetzesentwurf, der im Jahr 2020 in Kraft treten soll. Die Kommission spricht sich insbesondere für eine Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den privaten Anbietern aus: Die E-ID wird vom Staat verliehen, die für die Nutzung der E-ID erforderlichen materiellen Träger werden dagegen von privaten Anbietern oder solchen aus dem öffentlichen Bereich verwaltet. Hierbei handelt es sich um eine äusserst sinnvolle Zusammenarbeit, in die jeder Partner seine spezifischen Kompetenzen einbringt: Beim Bund sind dies die Überprüfung und Bestätigung der Identität, bei den Anbietern das technische Know-how. Die Wirtschaft befürwortet diesen Ansatz. Versicherungsunternehmen, Banken und Staatsbetriebe (Swisscom, SBB, Post) haben sich bereits zur Entwicklung eines gemeinsamen Produkts zusammengeschlossen. Dem aktuellen Entwurf zufolge dürfte sich die Rolle des Bundes bei der Einrichtung von elektronischen Identifikationsmitteln auf die Überprüfung und Bestätigung der Identität der Antragstellerinnen und -steller beschränken.

Nach Ansicht der VSPB ist der eingeschlagene Weg der richtige. Der Nutzen und die Notwendigkeit einer eindeutigen, sicheren und benutzerfreundlichen E-ID sind unbestritten. Dennoch ist im Hinblick auf die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger eine gewisse Vorsicht angebracht. Sowohl von links als auch von rechts werden bereits Stimmen laut, die einen «Big Brother»-Effekt mit einem Staat befürchten, der die Daten jedes und jeder Einzelnen kontrolliert, um sie letztendlich gegebenenfalls gegen sie zu verwenden. Daher sollte ein angemessener Datenschutz für sämtliche verwendeten Daten sichergestellt sein. Die VSPB verlangt in diesem Zusammenhang, dass bestimmte Identitätsmerkmale nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person an Dienste weitergegeben werden dürfen, welche die E-ID nutzen. Diese Vorsichtsmassnahmen sollten die Banken voll und ganz akzeptieren.

Video- und Online-Identifizierung

Am 17. Juli 2018 veröffentlichte die FINMA ihr teilrevidiertes Rundschreiben 2016/7 «Video- und Online-Identifizierung», wobei sie insbesondere die Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle an die technologischen Entwicklungen anpasste. Dieser Text trat am 1. August 2018 mit einer Übergangsfrist für die erforderlichen Anpassungen bis zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die FINMA hat sich bei dieser Revision sehr bemüht: Die Anzahl der bei Identifizierungsdokumenten zu überprüfenden Sicherheitsmerkmale wurde statt um drei nur um eines oder gegebenenfalls zwei erhöht. Zudem ist ein Datenbankabgleich nur dann erforderlich, wenn sie dem Finanzintermediär nicht vertraut sind. Bei der Online-Identifikation besteht die FINMA nicht länger auf einer ersten Überweisung aus der Schweiz, sondern akzeptiert auch Überweisungen aus Liechtenstein oder einem FATF-Mitgliedstaat, sofern der betreffende Staat bei den Länderprüfungen ausreichende Noten erhalten hat. Und schliesslich ist die Dauer der Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 angemessen; sie deckt sich zudem mit dem Inkrafttreten der revidierten VSB 20 (vgl. S. 28).

«Cloud Banking»

Im März 2019 veröffentlichte die SBVg einen Cloud-Leitfaden mit Empfehlungen für sicheres Cloud Banking. Die Cloud ermöglicht die Entwicklung von agilen, innovativen und kosteneffizienten Geschäftsmodellen. Mit Cloud-Dienstleistungen müssen die Banken in Zukunft weniger eigene und teure IT-Infrastrukturen aufrechterhalten. Daher stösst dieses Thema auf dem Finanzplatz Schweiz auf grosses Interesse. Nach wie vor bestehen aber offene Fragen zu gewissen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund hat eine Arbeitsgruppe der SBVg eine Wegleitung erarbeitet. Es wurden vier Bereiche identifiziert, die für die Migration in die Cloud zentral sind:

- Der Umgang mit Daten im Rahmen des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzgesetzes. Hier empfiehlt der Leitfaden Schutzmassnahmen, die den unerlaubten Zugriff auf Kundendaten verhindern;
- der US Cloud Act, in dessen Rahmen Unternehmen allenfalls verpflichtet werden können, den US-amerikanischen Behörden bei Vorliegen von Straftaten Zugang zu Kundendaten zu gewähren, selbst wenn diese Daten nicht in den USA gespeichert sind;
- die Prüfung (Audit) der von den Anbietern verwendeten Infrastrukturen, die eine weitreichende Spezialisierung erfordert; sowie
- Fragen zur Haftung und Zulassung der Zulieferer.

Diese Empfehlungen sind juristisch unverbindlich, dürften jedoch eine solide Basis für ein vorschriftsmässiges Cloud Banking darstellen.

Basel III

Die VSPB ist sich der Notwendigkeit bewusst, die schweizerischen Vorschriften an die internationalen Standards des Basler Ausschusses anzupassen. Diese Standards sind allerdings auf systemrelevante Banken ausgelegt. Daher ist es unerlässlich, dass die FINMA bei ihrer Umsetzung dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt. Im Übrigen ist der Entscheid des Bundesrats willkommen, die Einführung der NSFR ein weiteres Mal aufzuschieben.

Der Basler Ausschuss hat im Anschluss an die Finanzkrise von 2008 die Risikokontrollen im Bankensektor verschärft. Das als «Basel III» bezeichnete Regelwerk legt Mindestanforderungen für fünf miteinander koordinierte Elemente fest: gewichtete Eigenmittel, Leverage Ratio (ungewichtete Verschuldungsquote), Liquiditätsquote, Finanzierungsquote und Risikoverteilung. Die Schweiz hält diese Vorschriften peinlich genau ein, manchmal auch zu genau.

Am 20. Juni 2018 veröffentlichte die FINMA mehrere Rundschreiben zur weiteren Umsetzung von Basel III. Dazu gehören insbesondere die revidierten Rundschreiben 2019/2 «Zinsrisiken – Banken», 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung», 2013/1 «Anrechenbare Eigenmittel – Banken», 2016/1 «Offenlegung – Banken» und 2017/7 «Kreditrisiken – Banken», die grösstenteils per 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind.

Hinsichtlich der Zinsrisiken hatte die VSPB geltend gemacht, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Befreiung von gewissen Berechnungen nicht nur auf Banken der Kategorien 4 und 5 angewendet werden sollte, sondern auch auf bestimmte Banken der Kategorie 3. Tatsächlich hat das Geschäftsmodell einer Bank massgeblichen Einfluss auf die von ihr eingegangenen Zinsrisiken. Bei Banken, die keine Hypothekendarlehen und keine kommerziellen Kredite vergeben und keine Verzinsung von Kontokorrentkonten auf der Passivseite vorsehen, sind diese Risiken gering, wenn nicht gar vernachlässigbar. In ihrer endgültigen Fassung sieht die FINMA für Institute der Kategorie 3 eine explizite De-Minimis-Regel vor: Institute mit kleinem Zinsgeschäft und geringen Zinsrisiken² können alle Vereinfachungen anwenden, die auch für die Institute der Kategorien 4 und 5 gelten. Mit dieser verhältnismässigen und differenzierten Umsetzung der Basler Standards entspricht die FINMA grösstenteils den Wünschen der VSPB.

Die ursprüngliche Planung des Basler Ausschusses sah vor, dass die Bestimmungen zur Net Stable Funding Ratio (NSFR) am 1. Januar 2018 in Kraft treten sollten. Da aber die EU wie auch die USA bei der Umsetzung dieser Ratio in ihr jeweiliges Recht zögerten, beschloss der Bundesrat im November 2017, die Einführung in der Schweiz aufzuschieben. Im Jahr 2018 blieb die Lage

² D. h. Banken, bei denen der Anteil des Netto-Erfolgs aus dem Zinsgeschäft weniger als ein Drittel der ordentlichen Erfolgsgrössen beträgt, wie in Rz 15 des Rundschreibens 2019/2 ausgeführt.

unverändert, sodass der Bundesrat den entsprechenden Beschluss dieses Mal auf Ende 2019 verschob. Positiv zu werten ist, dass die Schweiz neue Vorschriften nicht vor den anderen grossen Finanzplätzen umsetzt.

Kleinbankenregime

Die FINMA treibt das Kleinbankenregime voran und hat die entsprechende Pilotphase bis Ende 2019 verlängert. Es sind Erleichterungen in den Bereichen Corporate Governance, operationelle Risiken, Outsourcing, Eigenmittel und Prüfwesen zu erwarten. Die VSPB unterstützt diese Ansätze, indem drei ihrer Mitglieder am Pilotversuch teilnehmen: Reichmuth & Co, Rahn+Bodmer Co. und Bordier & Cie.

Im Rahmen der Bankenverordnung (BankV) teilt die FINMA die Banken nach folgenden Kriterien in fünf Kategorien ein: Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und Mindesteigenmittel. Die fünf Banken, die in der Schweiz als systemrelevant gelten, wurden den Kategorien 1 und 2 zugeordnet, die anderen den Kategorien 3 bis 5. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der FINMA stellen diese rein quantitativen Kriterien kein Problem dar, bei der Regulierung hingegen schon.

Im Oktober 2017 organisierte die FINMA ein Kleinbankensymposium und erläuterte ihre Absichten, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit vermehrt zu beachten und regulatorische Erleichterungen für die Banken der Kategorien 4 und 5 zu schaffen. Im August 2018 wurde ein Pilotprojekt gestartet, um das Kleinbankenregime zu konkretisieren. Das zurzeit laufende Projekt zählt 67 teilnehmende Banken und Effekthändler und wurde bis Ende 2019 verlängert. Die Teilnehmer haben folgende Kriterien zu erfüllen: Leverage Ratio von mindestens 8 % (anstelle von 3 %) und eine durchschnittliche kurzfristige Liquiditätsquote von 120 % (anstelle von 100 %). Zudem dürfen die teilnehmenden Institute keine besonderen Risiken aufweisen. Dies gilt insbesondere für Verhaltens- und Zinsrisiken.

Die Pilot-Teilnehmer konnten neben der Streichung einiger Berechnungen auch Erleichterungen in den FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance», 2018/3 «Outsourcing» und 2008/21 «Operationelle Risiken» anregen. Für Frühling 2019 ist eine Vernehmlassung zur Revision dieser Rundschreiben sowie der Eigenmittelverordnung vorgesehen. Ferner ist auch eine Revision des Prüfwesens geplant, um zu vermeiden, dass die Prüfer höhere Anforderungen stellen als die FINMA. Im Übrigen können alle Banken der Kategorien 4 und 5 seit dem Inkrafttreten des revidierten Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen» am 1. Januar 2019 eine reduzierte Prüfkadenz beantragen, um sich vermehrt auf die interne Revision abzustützen.

Im Übrigen verlaufen die Gespräche zwischen der FINMA und den Revisionsgesellschaften nach wie vor konstruktiv. Die FINMA hat den Banken versichert, dass sie «Deep Dives» bei den Instituten unter dem Kleinbankenregime nur beschränkt vornehmen werde. Allerdings herrscht nach wie vor eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf Inhalt und Frequenz der Prüfungen, damit sie effektiv zu substanziellen Ersparnissen führen, sowie auf die Koordination der internen und externen Revision und die Ausgestaltung der eigenen Prüftätigkeit der FINMA.

Die VSBP steht im Grossen und Ganzen hinter den Vorschlägen der FINMA und begleitet deren Umsetzung eng. Die Aufsichtsbehörde will ihren Worten anscheinend Taten folgen lassen. Von entscheidender Bedeutung ist allerdings, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch vermehrt auf Banken der Kategorie 3 angewendet wird und dass diesen zusätzliche Erleichterungen gewährt werden. Den unterschiedlichen Grössen, Risiken und Geschäftsmodellen der einzelnen Banken ist Rechnung zu tragen. Die internationalen Vorschriften beziehen sich in erster Linie auf systemrelevante Banken und sollten ausschliesslich auf diese angewendet werden. Bei den übrigen Banken sollte vorzugsweise an die Eigenverantwortung der einzelnen Institute appelliert werden, anstatt sie mit Prüfungen zu überfluten, die sie vom Wesentlichen abhalten.

Zudem kann die FINMA aktiv die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz fördern, indem sie beispielsweise darauf achtet, dass die internationalen Vorschriften nicht strenger und rascher in schweizerisches Recht umgesetzt werden als auf den Finanzplätzen, die mit ihr im Wettbewerb stehen. Eine frühere Einbindung der Finanzdienstleister bei der Beurteilung des Nutzens und des Umfangs neuer Vorschriften würde auch zu pragmatischeren Lösungen führen.

Abschaffung des LIBOR

Im Jahr 2021 wird der LIBOR durch den «Swiss Average Rate Overnight» (SARON) ersetzt. Die FINMA hat in einer Mitteilung die Banken auf die mit dieser bedeutenden Änderung verbundenen Risiken hingewiesen und sie aufgefordert, entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Die britische Financial Conduct Authority (FCA) hat den Auftrag, den LIBOR-Referenzzinssatz zu überwachen. Der LIBOR beruht auf Angaben der Banken und nicht auf effektiv erfassten Transaktionen. Daher ist er auch anfälliger für Manipulationen. Nach zahlreichen Skandalen liess die FCA im Jahr 2017 wissen, dass sie diesen Referenzzinssatz im Jahr 2021 abschaffen werde. Daher werden derzeit weltweit nationale Referenzzinssätze ausgearbeitet, die den LIBOR ersetzen sollen.

Die Schweiz ist bei weitem nicht das einzige Land, in dem ein beachtliches Vertragsvolumen – insbesondere Hypothekendarlehen und derivative Produkte – auf den LIBOR-Satz abstellt. Die Schweizer Behörden haben Reformvorschläge für eine Ablösung des LIBOR erarbeitet. Sie empfehlen, anstelle des LIBOR den «Swiss Average Rate Overnight» (SARON) zu verwenden.

Die Abschaffung des LIBOR in der Schweiz dürfte allerdings nicht ganz einfach werden. Die FINMA wollte die Bankinstitute auf die anstehenden Herausforderungen aufmerksam machen. Daher veröffentlichte sie eine Mitteilung mit einer Liste der voraussichtlichen rechtlichen Risiken, Bewertungsrisiken und operativ-organisatorischen Risiken. In diesem Zusammenhang verlangt sie von den Banken eine entsprechend solide Vorbereitung. Diese ist bei den Banken angelaufen. Im Übrigen sind auch die Kunden über die Folgen dieser Ablösung zu informieren.

Kollektive Kapitalanlagen

Im letzten Jahr wurden die ersten Schritte der angekündigten Anpassungen der Vorschriften über kollektive Kapitalanlagen vollzogen, deren Folgen die nächsten Jahre prägen werden. Hierbei handelt es sich zum einen um Anpassungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) an die Vorgaben des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG). Diese beiden Gesetze wurden am 15. Juni 2018 vom Parlament verabschiedet. Sobald sie in Kraft getreten sind, haben sie Änderungen des KAG zur Folge. Gegenüber den heutigen Regelungen handelt es sich vor allem um folgende Neuerungen:

- Der Begriff Vertrieb aus dem KAG wird durch den Begriff Angebot im Sinne des FIDLEG ersetzt. Neben anderen Neuerungen werden die Anforderung nach schriftlichen Vertriebsvereinbarungen und die Pflicht zur Einholung einer Vertriebsbewilligung aufgehoben.
- Für Privatkunden bestimmte kollektive Kapitalanlagen sind mit einem Basisinformationsblatt zu versehen.
- Die Bestimmungen des KAG in Bezug auf die Fondsleitungen und die Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen gehen in das FINIG ein, erfahren dabei aber kaum materielle Änderungen.
- Die Vertreter und die Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen unterstehen nach wie vor dem KAG.

Mit diesen Anpassungen des KAG sind die Finanzinstitute nebst der Umsetzung des FIDLEG und des FINIG zusätzlich gefordert. Sie führen insbesondere zu einer Überprüfung der Vertriebsnetze und -prozesse sowie der zugehörigen vertraglichen und regulatorischen Unterlagen.

Zum anderen ist der Bundesrat auf eine Motion von Ständerat Ruedi Noser eingegangen und hat am 5. September 2018 das EFD beauftragt, einen Entwurf für die Revision des KAG zu erarbeiten. Zweck dieser Revision ist die Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Bewilligungspflicht der FINMA unterliegen. So könnten innovative Produkte rascher und kostengünstiger auf den Markt gebracht werden. Diese neue Kategorie von Fonds (Limited Qualified Investment Funds bzw. L-QIF) wäre sogenannten qualifizierten Anlegern wie etwa Pensionskassen oder Versicherern vorbehalten. Mit der entsprechenden Vernehmlassung ist im Sommer 2019 zu rechnen. Diese Initiative ist

begrüssenswert, da sie eine nützliche Erleichterung der Regulierung bedeutet, die sich für den Finanzplatz als positiv erweisen könnte.

Auf internationaler Ebene hat die Europäische Kommission ihre Arbeiten zur Prüfung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) im Hinblick auf eine allfällige mittelfristige Überarbeitung fortgesetzt. Die Kommission fällt im Jahr 2018 keinen Äquivalenzentscheid in Bezug auf eine Ausweitung des AIFMD-Passes auf Schweizer Fonds und Fondsmanager. Vor dem Hintergrund des Brexit und der angespannten Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz kann dies kaum verwundern (vgl. S. 20). Solange diese Probleme nicht gelöst sind, dürften in der Frage des AIFMD-Passes keine Fortschritte zu erhoffen sein.

Datenschutz

Das Parlament behandelt die Überarbeitung des Datenschutzgesetzes (DSG) in zwei Teilen. Der erste Teil der Vorlage betrifft die Anpassung an das Schengener Abkommen und somit das Strafrecht. Er wurde verabschiedet. Der zweite Teil der Vorlage wird derzeit in der Kommission behandelt und dürfte im Sommer 2019 dem Nationalrat vorgelegt werden.

Der Bundesrat will den Datenschutz ausbauen und ihn an die Entwicklung der technologischen und sozialen Gegebenheiten anpassen. Mit der Revision werden zudem die Voraussetzungen geschaffen für die Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten des Europarats sowie für die Anpassung an die EU-Richtlinie zum Datenschutz in Strafverfahren. So kann die Schweiz sicherstellen, dass die grenzüberschreitende Übermittlung von Daten auch in Zukunft möglich ist. Dieser Fortschritt ist nicht nur für die Banken, sondern für die gesamte Schweizer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung.

Das Parlament hat die Vorlage zur DSG-Revision in zwei Teilvorlagen gegliedert. Die dringende Überarbeitung des strafrechtlichen Teils, der für das Schengener Abkommen relevant ist, wurde im September 2018 nahezu einstimmig verabschiedet. Die Totalrevision des DSG wird zurzeit im Nationalrat behandelt. Es ist äusserst wichtig, dass das Parlament auf diesem Gebiet rasch für die Wiederherstellung der Rechtssicherheit sorgt, da sich die in der EU tätigen Schweizer Unternehmen bereits an die Datenschutzgrundverordnung angepasst haben. Wenn die Schweiz zu lange zögert, besteht Gefahr, dass sie die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres Datenschutzes mit demjenigen der EU verliert. Ebenso sollten allfällige Abweichungen von den europäischen Rechtsnormen nur akzeptiert werden, wenn sie diese Anerkennung nicht gefährden.

INTERNATIONAL

Europäische Gesetzgebung für Finanzdienstleistungen und ihre Auswirkungen auf die Schweiz

Mit dem Inkrafttreten von MiFID II und MiFIR Anfang 2018 wurden die europäischen Vorschriften modernisiert. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf Schweizer Banken, die europäische Kunden bedienen. Diese Vorschriften sehen in verschiedenen Bereichen Äquivalenzverfahren vor. Allerdings lassen die von der Schweiz gewünschten Fortschritte in diesen Fragen auf sich warten. Am aktuellsten ist die Börsenäquivalenz: Die Europäische Kommission beschloss am 20. Dezember 2018, diese nur bis Ende Juni 2019 zu verlängern. Um eine allfällige Nichtanerkennung abzufedern, hat die Bundesverwaltung Gegenmassnahmen beschlossen, wonach für ausländische Handelsplätze ebenfalls eine Anerkennungspflicht gilt. Die VSPB geht davon aus, dass dieser «Plan B» des Bundesrates seinen Zweck erreicht, wenn die EU die Äquivalenz der Schweizer Börsen nicht länger anerkennen sollte.

MiFID II / MiFIR

Am 3. Januar 2018 sind die überarbeitete EU-Richtlinie MiFID II sowie die zugehörige Verordnung MiFIR in Kraft getreten. Die für die Finanzmärkte zentralen Anpassungen von MiFID II sind die Nachhandelstransparenz mit Informationen innerhalb von 15 Minuten nach Geschäftsabschluss, die Veröffentlichung von umfassenderen Informationen am nächsten Arbeitstag sowie die obligatorische Abgabe von Key Information Documents (KID) bei sämtlichen Transaktionen ohne Vermögensverwaltungsauftrag. MiFIR erhöht die Vor- und Nachhandelstransparenz und spezifiziert die Meldepflichten bei Geschäften. Die Transparenzanforderungen erhalten ein wesentlich breiteres Anwendungsfeld einschliesslich strukturierter Finanzinstrumente und Derivate. MiFIR gilt in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten unabhängig von ihrer Umsetzung in das Landesrecht. Bei MiFID II handelt es sich dagegen um eine Richtlinie der Europäischen Kommission, welche die einzelnen EU-Mitgliedstaaten in ihr Landesrecht umzusetzen haben.

Die EU-Gesetzgebung sieht in mehreren klar umrissenen Bereichen Äquivalenzverfahren vor. Die Anerkennung einer gleichwertigen Regulierung ist eine Vorbedingung für den Zugang zum EU-Markt. Das technische Verfahren ist im Allgemeinen zuverlässig. Es beruht auf eindeutigen Grundsätzen und wird innert angemessener Frist durchgeführt. Leider liegt der endgültige Entscheid bei der Europäischen Kommission, die eine politische Agenda verfolgt. Zudem werden verschiedene Reformen durchgeführt, welche die Hürden für den Marktzugang von Drittländern einschliesslich der Schweiz noch höher legen.

Im Dezember 2017 beschloss die Europäische Kommission, die Äquivalenzanerkennung für die Schweizer Börse auf das Jahr 2018 zu beschränken. Dabei handelt es sich eindeutig um einen politischen Schachzug, da die Äquivalenz in technischer Hinsicht von der Europäischen Aufsichtsbehörde anerkannt worden war. Im Anschluss an diesen Entscheid beschloss der Bundesrat am 8. Juni 2018 eine Eventualmassnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur. Dieser «Plan B» sieht vor, mit einer Sofortmassnahme zu vermeiden, dass die Schweizer Börsen aufgrund der fehlenden Börsenäquivalenz erhebliche Handelsvolumen verlieren. Am 30. November 2018 verabschiedete der Bundesrat eine Verordnung, die vorsieht, dass ausländische Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Schweizer Gesellschaften eine Bewilligung benötigen. Diese Verordnung entfaltet ihre Wirkung nur bei Bedarf. Somit wird der Bundesrat, wenn die EU die Börsenäquivalenz für die Schweiz nicht verlängert, den europäischen Börsen ebenfalls keine Bewilligung erteilen. Somit wäre diesen Börsen der Handel mit Schweizer Aktien nicht mehr gestattet. Infolgedessen würde ein Teil des Handels mit Schweizer Aktien, der derzeit an den europäischen Börsen stattfindet (rund 30 %), natürlich in die Schweiz zurückfinden oder auf andere Kontinente verlagert. Artikel 23 MiFIR besagt, dass eine Anerkennung der Börsenäquivalenz nicht erforderlich ist, wenn der Aktienhandel in Europa gelegentlich und selten stattfindet. Dank diesem «Plan B» muss das Volumen der in der EU gehandelten Schweizer Aktien somit nicht auf null herabgesetzt werden. Es dürfte reichen, das Volumen derart gering zu halten, dass die Verpflichtung zum Handel an den europäischen oder als gleichwertig anerkannten Börsen hinfällig wird. Die Schweiz wäre somit nicht länger auf eine Börsenäquivalenz angewiesen. Dieser Fall tritt ein, wenn die Europäische Kommission die Anerkennung der Börsenäquivalenz der Schweiz in Verbindung mit den Fortschritten beim Institutionellen Abkommen nicht über Juni 2019 hinaus verlängert (vgl. S. 5).

Artikel 46 und 47 MiFIR regeln das Äquivalenzverfahren für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen an gewerbsmässige Kunden aus einem Drittstaat. Ab 2020 ist für die Schweiz zu hoffen, dass das FIDLEG in dieser Hinsicht von der EU als äquivalent bewertet wird. Ein positiver Entscheid würde den Schweizer Unternehmen ermöglichen, Pensionskassen, Versicherungsunternehmen etc. in der EU Vermögensverwaltungsdienstleistungen anzubieten, ohne vor Ort eine Tochtergesellschaft unterhalten zu müssen.

Die Europäische Kommission hat allerdings vorgeschlagen, die Vorschriften in Artikel 46/47 MiFIR schon vor ihrer Anwendung im Rahmen einer «Investment Firm Review» zu überarbeiten. Dieses Vorhaben sieht Anpassungen des Drittstaatenregimes vor, welche die Anforderungen bezüglich Tochtergesellschaften und Gleichwertigkeit erhöhen und den Begriff «Reverse Solicitation» klarstellen. Die ESMA möchte letztere überarbeiten, um die Zahl der Fälle einzuschränken, in denen MiFID II nicht gilt, indem z. B. die Banken zum Nachweis verpflichtet werden, dass sie auf Ersuchen des Kunden gehandelt haben. Zudem will sie die Möglichkeiten zur Delegation einschränken, um zu vermeiden, dass nach dem Brexit Briefkastenfirmen entstehen wie Sand am Meer.

Im Oktober 2018 richtete die ESMA ein Schreiben an die Europäische Kommission mit Kopie an das Europaparlament und den Europarat. Sie verlangt, zusätzliche Informationen bei Instituten in Drittstaaten, die professionelle Kunden bedienen, einholen zu können. Bei den Privatkunden lautet der Grundsatz derzeit, dass jedes Land selbst entscheidet, wie MiFID II umzusetzen ist. Die ESMA befürchtet aber, dass es auf diesem Weg zu Regulierungsarbitrage kommen könnte. Daher ruft sie nach einer entsprechenden Harmonisierung. Frankreich hat sogar vorgeschlagen, Dienstleister aus Drittstaaten zur Errichtung einer Tochtergesellschaft zu verpflichten, um professionelle Kunden in der EU bedienen zu können. Hiermit wäre der Äquivalenzbegriff seiner Bedeutung beraubt. Das Europäische Parlament hat diese Vorschläge abgelehnt, aber einige andere Punkte wie die Pflicht zur Führung einer Tochtergesellschaft für den Eigenhandel und die Zeichnung von Wertpapieren wurden übernommen. Ferner hat die ESMA im Mai und im September 2018 aktualisierte Versionen ihrer Q&A zur Umsetzung in Fragen des Anlegerschutzes gemäss MiFID II und MiFIR veröffentlicht. Diese befassen sich unter anderem mit Angaben zu den Kosten und Gebühren, der Nachhandelstransparenz und der Angemessenheit. Der Gesetzgebungsprozess steht derzeit in seiner Endphase, ist aber bei der Verfassung dieses Jahresberichts noch nicht abgeschlossen. Am 16. April 2019 soll eine Plenarabstimmung über eine Richtlinie stattfinden.

Ferner ist mit dem «ESA-Review» eine Revision der Kompetenzen der europäischen Aufsichtsbehörden im Gange. Möglicherweise erhält die ESMA innerhalb der globalen Aufsichtsstruktur dann wesentlich mehr Macht. Es könnte sich als positiv erweisen, wenn die ESMA die Erlaubnis erhält, direkt mit anderen Aufsichtsbehörden wie der FINMA Abkommen zu treffen, denn die ESMA hat die Gleichwertigkeit der Schweizer Anlagefonds und Börsen bereits anerkannt. Das oben genannte Schreiben der ESMA zeigt allerdings auch, dass Verhandlungen mit ihr schwierig sein könnten.

Nachhaltige Finanzprodukte

Nachhaltige Finanzprodukte sind Anlagen, die Umweltaspekte, gesellschaftliche Aspekte und Governance-Aspekte (ESG-Kriterien) berücksichtigen. Im Mai 2018 hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan verabschiedet, der drei Legislativvorschläge umfasst:

- Schaffung eines Rahmens zur Vereinfachung nachhaltiger Anlagen. Hier werden die Bedingungen und der Rahmen für ein einheitliches Klassifikationssystem («Taxonomie») im Hinblick auf die Einstufung von nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten gesetzt. Dabei handelt es sich um einen ersten massgeblichen Schritt in den Bemühungen, Anlagen in nachhaltige Unternehmen zu lenken.
- Pflichtangaben zu nachhaltigen Anlagen und den mit Nachhaltigkeit verbundenen Risiken. Mit diesen Vorschriften werden Informationspflichten darüber eingeführt, wie die institutionellen Anleger und die Vermögensverwalter ESG-Kriterien in ihre Risikomanagementprozesse integrieren.

- Die Schaffung einer neuen Kategorie von Referenzindizes mit geringer CO₂-Intensität und niedrigem Kohlenstoffverbrauch soll den Anlegern besseren Aufschluss über die CO₂-Bilanz ihrer Investitionen liefern.

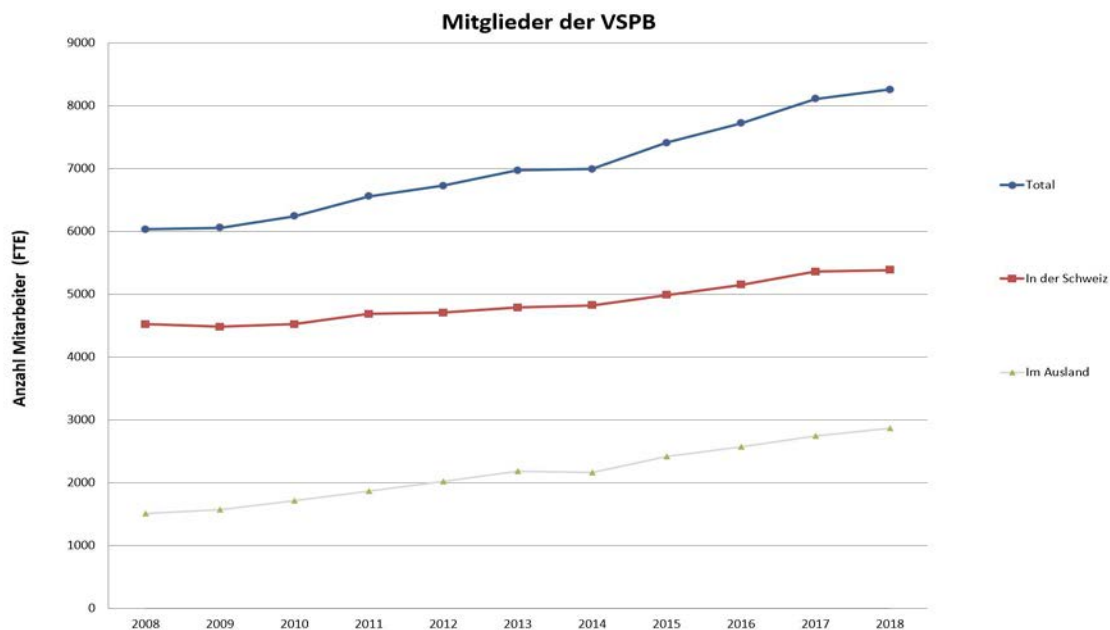
Indem die EU als erste Vorschriften für nachhaltige Anlagen erlässt, diktiert sie Drittstaaten wie der Schweiz indirekt ihre Regeln, da die Vergleichbarkeit bei mehreren Standards erschwert würde. Nach wie vor ist allerdings offen, ob sich nachhaltige Anlageziele mit dieser «Top-down-Regulierung» effizienter umsetzen lassen. Bis anhin verfolgt die Schweiz eher einen «Bottom-up-Ansatz», bei dem sich die Unternehmen – wie in der Einführung bereits erwähnt (vgl. S. 2) – sehr innovativ zeigen.

Marktzugang

Die VSPB besteht unverändert auf der strategischen Bedeutung eines verbesserten Marktzutritts, namentlich in Europa. Sie leistet aktive Mitarbeit an der Vorbereitung eines neuen Ansatzes, wonach Finanzinstitute sich nur dann den europäischen Vorschriften unterstellen und sich in der EU registrieren lassen müssten, wenn sie ihre Dienste aktiv an EU-Kunden anbieten wollen.

Die schweizerischen Privatbanken, bei denen es sich im Wesentlichen um Exportunternehmen handelt, betonen immer wieder die strategische Bedeutung eines verbesserten Zugangs zu den ausländischen Märkten und einer ausreichenden Rechtssicherheit in diesem Bereich. Ein Grossteil ihrer Kunden ist im Ausland und insbesondere in der EU ansässig: Rund 40 % der privaten grenzüberschreitenden Vermögen in der Schweiz stammen aus dem EU-Raum. Dabei ist es unerlässlich, Kunden dort bedienen zu können, wo sie ansässig sind. Das Verbot, Kunden vor Ort zu akquirieren und ihnen dort Finanzprodukte anzubieten, benachteiligt die Schweizer Bankiers gegenüber ihren Konkurrenten.

Ohne Marktzugang sind die Schweizer Banken dazu gezwungen, ihre Geschäfte im Ausland auszubauen, was den Verlust eines Grossteils von Mehrwert, Steuereinnahmen und Arbeitsstellen in der Schweiz bedeutet. Der Zugang zu ausländischen Märkten über Tochtergesellschaften ist eine Option, aber mit erheblichen Kosten verbunden. Von der Schweiz aus zu arbeiten, wo sich der Grossteil der Ressourcen der Banken befindet, ist bei Weitem die bessere Lösung. Somit ist auch klar, warum der Marktzugang ein wesentlicher Faktor ist, um die gute Beschäftigungslage der Banken in der Schweiz zu garantieren. Hier zeigt sich, weshalb der Marktzugang im Ausland wesentlich zum Erhalt von Bankarbeitsplätzen in der Schweiz beiträgt. Zur Illustration: In den letzten zehn Jahren hat sich die Anzahl Mitarbeitender bei den Privatbanken in der Schweiz um rund 20 % erhöht, im Ausland dagegen verdoppelt (siehe Tabelle unten). Es ist um jeden Preis zu verhindern, dass dieser Trend anhält!



In den letzten Jahren hat die VSPB drei Wege verfolgt, um den Zugang zum europäischen Markt für Schweizer Finanzinstitute zu verbessern: ein Finanzdienstleistungsabkommen, Äquivalenzverfahren gemäss europäischem Recht und bilaterale Abkommen mit bestimmten Ländern. Eine Sektorvereinbarung über Finanzdienstleistungen findet in der Schweiz nicht genügend Rückhalt, sofern sie eine Übernahme des europäischen Finanzrechts impliziert. Sie müsste vielmehr auf gegenseitiger Anerkennung beruhen, wovon die EU aber nichts wissen will. Die beiden anderen Ansätze, d. h. die Äquivalenzverfahren (für Anlagefonds, Derivate und die Börse) oder bilaterale Vereinbarungen machen im derzeitigen politischen Umfeld ebenfalls keine Fortschritte, da der Brexit und mit ihm die Verweigerung jeglicher EU-Konzessionen gegenüber Grossbritannien dominieren. Selbst wenn sie Erfolg hätten, könnten diese Äquivalenzen von der EU jederzeit nach Belieben widerrufen werden. Sie sind somit keine solide Basis für eine Geschäftstätigkeit.

In der Zwischenzeit arbeitet die VSPB zusammen mit anderen Bankengruppen an einem neuen Ansatz, wonach sich nur Finanzinstitute in der EU registrieren lassen müssten, die ihre Dienste aktiv an dortige Kunden anbieten wollen. Vorzugsweise würde die Registrierung nur ein einziges Mal bei einer europäischen Behörde (EBA oder ESMA) vorgenommen. Die betreffenden Institute würden sich zur Einhaltung der EU-Anlegerschutzvorschriften und der Vorschriften zur Sicherung der Marktintegrität verpflichten. Nicht interessierte Banken würden nach wie vor ausschliesslich schweizerisches Recht anwenden. Anpassungen auf rechtlicher Ebene wären somit nicht notwendig.

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Am 7. Dezember 2016 veröffentlichte die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ihren vierten Länderbericht zur Schweiz und kam zum Schluss, dass diese «*ein überdurchschnittliches Ergebnis im Vergleich mit den bereits untersuchten Staaten*» erziele. Damit bestätigte sie, dass der Finanzplatz Schweiz über wirksame Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

Die FATF wies allerdings auf eine Reihe von Lücken hin und forderte entsprechende Massnahmen bis Ende 2019. Derzeit untersteht die Schweiz einem Follow-up-Prozess und setzt sich daher für eine Schliessung der Lücken ein. Dementsprechend hat sie verschiedene Entwürfe für Gesetze und Verordnungen vorgelegt, namentlich:

- Gesetzesänderungen zur Verstärkung der Terrorismusbekämpfung (Strafrecht);
- eine Revision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA);
- die Abschaffung der nicht börsenkotierten Inhaberaktien (Obligationenrecht);
- die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG).

Verstärkte Terrorismusbekämpfung

Die Verstärkung der strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen ist notwendig, um diese Geissel unserer Zeit zu bekämpfen. Sie liegt im allseitigen Interesse. Sie darf jedoch die Arbeit der Schweizer Banken nicht unnötig und über ein vertretbares Mass hinaus erschweren. Der Bundesrat sollte eine Liste der unter Terrorismusverdacht stehenden Organisationen veröffentlichen und die Ausweitung der Kompetenzen der schweizerischen Meldestelle (MROS) sollte auf Fälle von Terrorismus beschränkt werden.

Am 14. September 2018 veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft über die gezielte Anpassung des Strafrechts, um terroristische Straftaten wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen. Dabei handelt es sich um eines von drei Projekten, die darauf abzielen, die Schweiz besser für den Kampf gegen den Terrorismus zu rüsten. Dieser Ansatz geht über unsere Grenzen hinaus und dürfte in einer zweiten Phase die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll ermöglichen.

Die neue Strafbestimmung bezieht sich auf das Anwerben, Ausbilden und Reisen für terroristische Zwecke. Die entsprechenden Finanzierungen werden ebenfalls sanktioniert. Ferner will der Bundesrat diesbezüglich die internationale Zusammenarbeit verstärken. Er sieht Anpassungen bei

der Auswertung und beim Austausch von Daten vor. So kann die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) in Zukunft Verdachtsmeldungen aus dem Ausland behandeln, selbst wenn keine Meldung aus dem Inland vorliegt. Und schliesslich will der Bundesrat die Rechtshilfe in bestimmten Fällen vereinfachen und beschleunigen. Die vorzeitige Übermittlung von Informationen wurde allerdings auf Ausnahmefälle begrenzt, d. h. auf die Übermittlung zur Abwehr einer Gefahr oder die Erleichterung von Ermittlungen.

Die schweizerischen Privatbanken sind sich der Notwendigkeit bewusst, die Geissel des Terrorismus zu bekämpfen, und unterstützen diese neuen Bestimmungen. Ein Transfer über einen Finanzintermediär zur Finanzierung des Terrorismus muss aufgedeckt und gemeldet werden, was in der Praxis allerdings nicht ganz einfach ist. Daher äusserte die VSPB anlässlich der Vernehmlassung zur Terrorismusverhütung im Oktober 2017 den Wunsch nach gewissen Präzisierungen dieser Gesetzesanpassungen. Zu diesen gehören unter anderem:

- Die neue Fassung von Art. 260^{ter} des Strafgesetzbuches (StGB) erweitert den Straftatbestand der Beteiligung und Unterstützung einer kriminellen Organisation auf terroristische Organisationen. Obwohl theoretisch einfach, gestaltet sich die Definition einer terroristischen Organisation in der Praxis komplizierter. Zudem ist sie politischer Art und für die Banken daher nicht durchführbar. Daher wäre es wünschenswert, dass der Bundesrat ein Verzeichnis der als terroristisch eingestuften Organisationen und – soweit bekannt – ihrer Mitglieder veröffentlicht und regelmässig aktualisiert, wie dies bereits für natürliche Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die mit finanziellen Sanktionen belegt werden, der Fall ist.
- Der neue Artikel 260^{sexies} des Strafgesetzbuches belegt jegliches Anwerben, Ausbilden und Reisen zu terroristischen Zwecken mit bis zu fünf Jahren Gefängnis. Absatz 2 dieses Artikels belegt jede Person mit derselben Strafe, die «*in der Absicht, ein Verbrechen [...] zu finanzieren, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt*». Für die VSPB ist die strafbare Finanzierung einer Reise zu terroristischen Zwecken auf Fälle zu beschränken, in denen eine eindeutige Absicht vorliegt, d. h. wenn der Zweck der Reise bekannt ist. Ein Finanzintermediär, der Mittel für eine Reise zur Verfügung stellt, kann keine unverhältnismässigen Nachforschungen über die Gründe dieser Reise anstellen.
- Der neue Artikel 11a Abs. 2^{bis} GwG korrigiert die Tatsache, dass die MROS gestützt auf Informationen ausländischer Finanzintermediäre keine Angaben bei Schweizer Finanzintermediären einholen kann. Dies ist eine nützliche Entwicklung, sofern sie sich auf Terrorismusfälle beschränkt und nicht dazu dient, die Vorschriften für Rechts- oder Amtshilfe zu umgehen, welche die Rechte der Kunden sicherstellen.

Die VSPB war nicht die einzige Organisation, die Klarstellungen verlangte. Die Schweizerische Bankiervereinigung war ebenfalls der Ansicht, diese Anpassungen würden zu weit gehen, könnten ausländischen Behörden den Zugriff auf Kundendaten unter Umgehung des normalen Rechtshilfeverfahrens ermöglichen und den Banken Verantwortungen auferlegen, die ihnen nicht zustünden.

Leider ignorierte der Bundesrat diese Forderungen, sodass sich jetzt das Parlament mit diesem Entwurf beschäftigen muss. Die sicherheitspolitische Kommission des Ständerats hat beschlossen, auf den Entwurf zur Revision des Strafrechts einschliesslich der erwähnten Bestimmung einzutreten; die Detailberatung des Entwurfs wurde jedoch ausgesetzt. Die Kommission will diesen Entwurf zeitgleich mit dem Gesetzesentwurf über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus behandeln, um die Übersicht über die strafrechtlichen und präventiven Massnahmen zu wahren. Vor Herbst 2019 dürfte sie dieses Thema höchstwahrscheinlich nicht behandeln.

Revision der Geldwäschereiverordnung der FINMA

Mit der Teilrevision ihrer GwV beabsichtigt die FINMA zu Recht, einen Teil der von der FATF beanstandeten Schwachstellen zu beheben. Bedauerlicherweise sind die Forderungen der Banken nach Flexibilisierung bei der FINMA allerdings auf taube Ohren gestossen, was das Leben der Banken in einigen Punkten unnötig erschwert. Die Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken wurde parallel dazu angepasst.

Im Rahmen des Follow-up-Prozesses im Anschluss an den vierten Länderbericht der FATF leitete die FINMA eine Teilrevision ihrer Geldwäschereiverordnung (GwV-FINMA) ein. Anlässlich der am 20. Oktober 2017 abgeschlossenen Anhörung hatte die VSPB darauf gepocht, dass die Bestimmungen nicht übermässig strikt gestaltet werden und dass es den Banken weiterhin freigestellt wird, ihre Beziehungen nach einem risikobasierten Ansatz zu gestalten.

Die von der FINMA am 18. Juli 2018 veröffentlichte Neufassung trägt diesen Anliegen aber nur beschränkt Rechnung.

- Artikel 6 GwV-FINMA schreibt vor, dass Finanzintermediäre, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, ihre mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global steuern. Die schweizerischen Privatbanken sind der Ansicht, dass diese Vorschrift zu dirigistisch ist und Anforderungen enthält, die in der Praxis kaum realistisch sein dürften. Die FINMA hat sie dennoch vollständig beibehalten, und zwar mit der Begründung, dass dieser Anwendungsbereich den FATF-Empfehlungen entspreche und bereits Erleichterungen für kleine Unternehmen umfasse (Artikel 75 und 76 GwV-FINMA).

- Der neue Artikel 9a GwV-FINMA schreibt vor, dass die Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften abzuklären sind. Hier wird den Sitzgesellschaften im Vergleich zu anderen Kriterien für erhöhte Risiken zu viel Gewicht beigemessen. Zudem hat die FINMA die diesbezüglichen Kriterien in Artikel 13 Abs. 2 Bst. h ausgebaut, da sie der Ansicht ist, dass hier ein effektiver Klärungsbedarf besteht. Zu Unrecht, da die Sitzgesellschaften im schweizerischen Recht immer transparenter werden (AIAG, FinfraG). Die VSPB ist jedoch erfreut, dass die Brokertätigkeit oder Abdeckung durch einen anderen Anbieter nicht länger als Kriterium für ein erhöhtes Risiko gilt.
- Obwohl Artikel 32 Absatz 3 GwV-FINMA im Widerspruch zu Artikel 10 GwG steht, der erlaubt, dass eine Bank bei Erfüllung der Meldebedingungen die Geschäftsbeziehung abbricht, wenn sie einen «*Paper Trail*» beibehält, verlangt ersterer nach wie vor Folgendes: «*Sind die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei erfüllt oder nimmt der Finanzintermediär das Melderecht im Sinne von Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB in Anspruch, so darf er die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht von sich aus abbrechen*».

Wie angekündigt wurden die von der FATF verlangten Bestimmungen zur Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten und die Aktualisierung von Kundendaten nicht im Rahmen der GwV-FINMA formalisiert, sondern gehen stattdessen in die bevorstehende Revision des GwG ein (vgl. S. 300). Ferner sei darauf hingewiesen, dass die GwV-FINMA auch im Zusammenhang mit der neuen Bewilligungspraxis für Fintechs überarbeitet wurde (vgl. S. 9).

Parallel hierzu hat die SBVg ihre Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) überarbeitet. Die neue Fassung wurde von der FINMA genehmigt und am 18. Juli 2018 veröffentlicht. Sie steht in allen Sprachen zur Verfügung. Die neue Fassung des zugehörigen Kommentars dürfte bei der Lektüre dieser Zeilen ebenfalls veröffentlicht sein. Die wichtigsten Anpassungen betreffen folgende Punkte:

- Kassageschäfte (d. h. Geschäfte, ohne dass beim Institut ein Konto geführt wird): Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners bei Geschäften über Beträge von mehr als 15 000 Franken (bisher: 25 000 Franken). Die GwV-FINMA sieht vor, dass diese Schwelle auch für Nichtbank-Finanzintermediäre und für die Zeichnung von kollektiven Kapitalanlagen herabgesetzt wird. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Nationalrat auf eine Motion eingetreten ist, die einen Beibehalt der Schwelle von 25 000 Franken verlangt und somit im Widerspruch zur FATF-Empfehlung 10 steht. Dies, obwohl Geschäfte zwischen 15 000 und 25 000 Franken nur 0,012 % der Schaltertransaktionen bei der Post ausmachen.
- Die VSB wird auf das Rundschreiben der FINMA zur Video- und Online-Identifizierung (vgl. S. 14) verweisen.

- Wenn die Unterlagen für eine Kontoeröffnung nicht vollständig sind, beträgt die Frist für ihre Einreichung bei der Bank neu 30 anstatt 90 Tage. Bei Fristüberschreitungen sind die Zu- und Abgänge auf dem Konto zu sperren oder das Konto zu schliessen, wenn die fehlenden Unterlagen nicht beschafft werden können.

Die überarbeitete VSB tritt im Hinblick auf die nächste, für Oktober 2019 geplante Sitzung der FATF wie die GwV-FINMA am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorliegende Revision der VSB erfolgt bloss vier Jahre nach der letzten im Jahr 2016 und die nächste zeichnet sich schon ab. Die FATF könnte uns nämlich vorwerfen, dass in dieser Version auf die verbindliche Identifizierung der Trustees oder Mitglieder eines Stiftungsrats verzichtet wird (selbst wenn viele Banken dies in der Praxis tun).

Abschaffung der nicht börsenkotierten Inhaberaktien

Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf an das Parlament überwiesen, der darauf abzielt, nicht kotierte Inhaberaktien in Namenaktien oder in Bucheffekten umzuwandeln und Verstösse gegen die Pflicht zur Führung von Aktionärsverzeichnissen und Verzeichnissen der wirtschaftlich Berechtigten strafrechtlich zu verfolgen. Von der geplanten Verpflichtung der Banken zur Überprüfung dieser Verzeichnisse und zur Kontoeröffnung für jedes Schweizer Unternehmen hat er aus Sicht der VSPB erfreulicherweise abgesehen.

Am 26. Juli 2016 veröffentlichte das Global Forum seinen Bericht zur Phase 2 und bewertete die Schweiz darin mit der Note «*weitgehend konform*». Dieser Bericht umfasste verschiedene Empfehlungen zur Transparenz juristischer Personen, aber auch zum Informationsaustausch auf Ersuchen (vgl. S. 44).

Ende 2018 haben die «Peers» des Global Forum erneut eine Prüfung der Schweiz eingeleitet, um zu verifizieren, ob den Empfehlungen effektiv Folge geleistet wurde. Für die Schweiz steht einiges auf dem Spiel: Eine negative Benotung würde nicht nur ihrem guten Ruf schaden, sondern unser Land würde auch Gefahr laufen, von anderen Ländern auf eine Liste nicht kooperationswilliger Staaten gesetzt zu werden.

Daher hat der Bundesrat am 22. November 2018 seine Botschaft über die Umsetzung dieser Empfehlungen veröffentlicht. Aufgrund der heftigen Ablehnung im Laufe des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Verpflichtung der Unternehmen zur Führung eines Kontos in der Schweiz gestrichen. Ferner können und müssen die Banken in Zukunft das Aktienregister und das Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten bei Beteiligungen von mindestens 25 % nicht länger einsehen. Es wird Sache der EStV sein, bei ihren Kontrollen auch diese Sachverhalte zu prüfen. Die

VSPB hatte bei der Vernehmlassung Kritik an diesen beiden Punkten geäußert, weshalb sie mit dem Ergebnis zufrieden ist.

Der Hauptbestandteil des Entwurfs ist und bleibt die obligatorische Umwandlung der Inhaberaktien von nicht börsenkotierten Unternehmen in Namenaktien bzw. ihre Ausgabe in Form von Bucheffekten. Im März 2019 lehnte der Nationalrat die Anwendung dieser neuen Vorschriften auf bereits bestehende Inhaberaktien ab. Der Ständerat hat sich in dieser Frage noch nicht geäußert.

Die schweizerischen Privatbanken betrifft die Abschaffung der Inhaberaktien nicht direkt, da keine von ihnen solche ausgegeben hat. Die VSPB stellt jedoch fest, dass seit der am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Anpassung des Obligationenrechts kaum noch ein Unterschied zwischen Inhaber- und Namenaktien besteht. Im Übrigen verlangt das Global Forum keine Abschaffung der Inhaberaktien, sondern Verbesserungen, welche die rasche Identifizierung ihrer Inhaber ermöglichen, da es der Ansicht ist, dass die Anreize und Sanktionen des Schweizer Rechts in dieser Hinsicht nicht ausreichen. Werden die im Entwurf des Bundesrats vorgesehenen Bussen wohl ausreichen, um es zu einem Meinungsumschwung zu bewegen?

Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)

Als Antwort auf die Kritiken der FATF hat das Eidgenössische Finanzdepartement eine Revision des Geldwäschereigesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Sie bezweckt in erster Linie eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten bestimmter Akteure (Händler, Berater, Verbände). Der VSPB ist daran gelegen, einige Punkte bezüglich der Meldungen an die MROS zu präzisieren, um hier Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Im Rahmen der vom vierten FATF-Länderbericht zur Schweiz angestossenen Arbeiten hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) einen Entwurf für die Revision des Geldwäschereigesetzes ausgearbeitet. Er sieht unter anderem Folgendes vor:

- Senkung des Schwellenwerts im Rahmen der Sorgfaltspflichten von CHF 100 000 auf CHF 15 000 für Edelmetall- und Edelsteinhändler;
- Einführung von Sorgfaltspflichten für bestimmte Berater (Rechtsanwälte, Notare, Treuhänder) im Zusammenhang mit der Gründung oder Verwaltung von Gesellschaften;
- eine neue Pflicht zur Eintragung im Handelsregister für bestimmte Vereine;
- Vereinfachung der Meldungen an die MROS (Aufhebung des Melderechts, Meldepflicht bereits bei einfachem Verdacht);
- Klarstellung der Vorschriften zur Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten und zur Aktualisierung von Kundendaten (da die FINMA auf eine Aufnahme in ihre GwV verzichtet hat, vgl. S. 27).

Am 1. Juni 2018 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren, das im September beendet wurde. Die VSPB hat sich der Position der SBVg angeschlossen, unterstreicht jedoch folgende Punkte:

- Meldungen bei der MROS müssen nach wie vor auch physisch erfolgen können. Dies gilt vor allem für kleine Banken, die nur wenige Meldungen vornehmen.
- Das Recht auf Meldung bei einfachem Verdacht ist beizubehalten, um die Bank und ihre Mitarbeitenden auch dann zu schützen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass keine Meldepflicht vorlag.
- Die Frist für eine Antwort der MROS ist beizubehalten und auf Meldungen bei einfachem Verdacht auszuweiten. Falls es für eine ordnungsgemässe Funktionsweise der MROS erforderlich ist, kann die derzeitige Frist von 20 Tagen auf 40 Tage verlängert werden.
- Bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht sollten ausschliesslich die Strafverfolgungsbehörden des Bundes zuständig sein. Der Tatbestand des fahrlässigen Verstosses gegen die Meldepflicht könnte abgeschafft werden.

Steuerfragen

SCHWEIZ

Unternehmensbesteuerung

Am 19. Mai 2019 wird an der Urne über das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) entschieden. Mit diesem Gesetz steigt die Rechtssicherheit und Attraktivität der Schweiz und für eine gewisse Zeit wird auch die Finanzierung der AHV stabilisiert. Für den Erhalt eines vielfältigen und florierenden Wirtschaftsgefüges ist es wichtig, dass die in der Schweiz ansässigen multinationalen Unternehmen nicht wegziehen.

Im Oktober 2014 hatte sich die Schweiz der EU gegenüber verpflichtet, den kantonalen Steuerstatus der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften abzuschaffen, ebenso wie die Praxis des Bundes in Bezug auf Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches. Die EStV hat die letzteren beiden im November 2018 abgeschafft. Ein Bundesgesetz sieht vor, die kantonalen Steuerstatus durch andere, von der OECD zugelassene Regimes zu ersetzen, beispielsweise reduzierte Steuersätze auf Patente und vergleichbare Rechte, Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und Abzüge für Selbstfinanzierungen (letztere ausschliesslich in Kantonen mit hohen Steuersätzen wie etwa Zürich). Ferner ist vorgesehen, dass die Kantone ihre effektiven Unternehmenssteuersätze im Schnitt gegen 16 % senken.

Diese Anpassungen setzen der differenzierten Besteuerung von Erträgen aus Geschäftstätigkeiten in der Schweiz bzw. aus Tätigkeiten mit rein administrativer Verbindung zur Schweiz ein Ende. In Zukunft würden für Unternehmen, die derzeit von einem kantonalen Steuerstatus profitieren, dieselben Steuervorschriften gelten wie für lokale KMU. Nach der Reform hätten erstere höhere Steuern zu entrichten, während letztere eine geringere Steuerrechnung erhielten. Je nach Kanton könnte sich diese bis auf die Hälfte reduzieren. Daher dürften die Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden insgesamt um rund zwei Milliarden Franken zurückgehen. Die Hälfte dieses Steuerausfalls will der Bund übernehmen.

Im September 2018 erklärte sich das Parlament mit einem vom Ständerat ausgearbeiteten Kompromiss einverstanden: Für jeden infolge der Reform ausgefallenen Steuerfranken (d. h. insgesamt zwei Milliarden Franken) wird ein Franken an die AHV entrichtet, und zwar in Form einer Beitragserhöhung um 0,3 % und einer Zusatzfinanzierung des Bundes. Die VSPB unterstützt diese Reform zusammen mit den Parteien der Mitte, der Wirtschaft, den Kantonen und den Städten. Kritik wird von den extremen Flügeln geäussert, die diese Kombination von Sachvorlagen entweder

beklagen oder für unzureichend erachten. Das eingereichte Referendum ist zustande gekommen, sodass am 19. Mai 2019 eine Volksabstimmung stattfindet. Im Endeffekt geht es um die Verteidigung der Arbeitsplätze bei multinationalen Unternehmen und den für sie tätigen KMU sowie die Sicherstellung der Altersrenten, bis für diese eine dauerhafte Lösung gefunden ist.

Revision der Verrechnungssteuer

Nach den Misserfolgen in den Jahren 2012 und 2015 muss der Bundesrat bei neuen Vorschlägen für eine Verrechnungssteuerreform äusserst überlegt vorgehen. Ziel einer solchen Reform müsste es sein, den schweizerischen Markt für Eigen- und Fremdkapital zu stimulieren, d. h. sowohl Anlagen in Schweizer Aktien als auch in Schweizer Obligationen für internationale Anleger attraktiver zu gestalten. Die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer ist inzwischen nur noch für in der Schweiz ansässige Privatpersonen gerechtfertigt. Im Übrigen ist zu begrüssen, dass die Anpassung der Möglichkeiten zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Privatpersonen auf ein vernünftiges Mass beschränkt wird.

Im Dezember 2018 hat die vom EFD eingesetzte Expertengruppe des Bundes, der Wirtschaft und der Kantone ihren Schlussbericht über die Verrechnungssteuerreform eingereicht. Sie empfiehlt einen Verzicht auf die Erhebung dieser Steuer bei Zinszahlungen an schweizerische juristische Personen und ausländische Anleger. Es geht hier einerseits darum, eine Gleichbehandlung mit den von systemrelevanten Banken emittierten «*Too Big to Fail*»-Instrumenten sicherzustellen, die schon seit 2013 von der Verrechnungssteuer befreit sind. Zudem – und dies dürfte der wichtigste Aspekt sein – könnten Schweizer Unternehmensgruppen ihre Anleihen von der Schweiz aus emittieren, anstatt eine Tochtergesellschaft in einer ausländischen Rechtsordnung einzuschalten, in der keine Quellensteuer erhoben wird. Tatsächlich entspricht die Verrechnungssteuer auf Zinseinnahmen nicht länger der internationalen Praxis und stellt eine Hürde für die Entwicklung des Anleihenmarktes in der Schweiz dar. Ferner ist die Verrechnungssteuer seit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs (vgl. S. 40) nicht länger erforderlich, um ausländische Anleger zur Offenlegung ihrer Einnahmen zu bewegen. Dies gilt jedoch nicht für in der Schweiz ansässige Privatpersonen, die nach wie vor einer Sicherungssteuer unterliegen würden. Diese Sicherungssteuer würde in Zukunft auch auf Erträge ab jährlich 500 oder 1000 Franken aus ausländischen Wertschriften erhoben, die bei einer schweizerischen Zahlstelle (zumeist einer Bank) verbucht sind. Mit einer derartigen Anpassung liesse sich die Steuerhinterziehung wirksamer bekämpfen, ohne das Bankkundengeheimnis anzutasten. Anlagefonds müssten gleich behandelt werden wie die entsprechenden Direktanlagen. Damit würden sich auch die Rahmenbedingungen für das Anlagefondsgeschäft in der Schweiz verbessern. Eine derartige Reform hätte ausschliesslich positive Steuerfolgen, insbesondere wenn die Unternehmensgruppen ihre Finanzierungstätigkeit von der Schweiz aus vornehmen und entsprechend viele Arbeitsplätze schaffen würden. Die

Verantwortung der Zahlstellen würde sich auf Fälle vorsätzlicher Steuerhinterziehung beschränken und sie würden für die Umsetzung des neuen Systems entschädigt.

Die SBVg möchte eine solche Reform zum Anlass nehmen, um auch den Verrechnungssteuersatz auf Dividendenzahlungen via eine Zahlstelle auf 15 % zu senken und auf diesem Wege gleichzeitig den Markt für Beteiligungspapiere zu stimulieren. Dieser Steuersatz entspricht dem Teil der Verrechnungssteuer, den ausländische Anleger in der Regel nicht im Rahmen eines DBA zurückfordern können. Zur Vermeidung umständlicher administrativer Formalitäten würde die Schweizer Gesellschaft somit nur die Residualsteuer erheben. Bei in der Schweiz ansässigen Personen würde die Zahlstelle einen Zuschlag erheben, ähnlich wie bei der aktuellen zusätzlichen Quellensteuer auf US-Einkommen.

Die EStV befürwortet diese Umstellung allerdings nicht, da sie hohe Steuerausfälle befürchtet. Es stimmt, dass die Verrechnungssteuereinnahmen aus Zinszahlungen weniger als 10 % der Bruttosteuerereinnahmen ausmachen, während die Dividendenbesteuerung einen Beitrag von nahezu 80 % erbringt. Der Grossteil der jährlichen Verrechnungssteuereinnahmen von rund sechs Milliarden Franken stammt somit aus Dividendenerträgen, bei denen aus Fahrlässigkeit, juristischen Gründen oder unterlassenen Angaben in der Steuererklärung keine Rückforderungen erfolgen. Der Übergang zu einem Verrechnungssteuersatz von 15 % auf Dividenden würde die Attraktivität von Anlagen in der Schweiz jedoch deutlich erhöhen. Vermehrte Gründungen von Anlagegesellschaften und -fonds wären die Folge.

Daher empfiehlt es sich, den Entwurf abzuwarten. Das Vernehmlassungsverfahren dürfte kurz nach der Abstimmung über die unerlässliche Unternehmenssteuerreform (vgl. S. 32) eingeleitet werden, um das neue Regime im Jahr 2022 in Kraft treten zu lassen, da die derzeitige Steuerbefreiung der «*Too Big to Fail*»-Finanzinstrumente Ende 2021 ausläuft. In diesem Fall ist den Banken jedoch eine ausreichende Frist einzuräumen, um ihre Systeme an die Erhebung der Steuer anzupassen.

Im Vorfeld dieser einschneidenden Änderungen hat sich das Parlament zu einer kleineren Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes geäußert, die im Zusammenhang mit der Rückzahlung dieser Steuer an in der Schweiz ansässige Personen steht. Steuerpflichtige Personen, die verrechnungssteuerpflichtige Einkommen bzw. das Vermögen, aus welchem diese Einkommen stammen, in der Steuererklärung nicht angegeben haben, verlieren ihr Rückforderungsrecht nicht länger, wenn sie eine nachträgliche Deklaration vornehmen oder wenn die Steuerverwaltung aus eigenem Antrieb die betreffenden Leistungen berücksichtigt. Diese Ausnahmeregelung unterliegt allerdings zwei Bedingungen: Es liegt noch kein Steuerbescheid bzw. Revisions- oder Nachsteuerverfahren vor und die Deklaration wurde aus Fahrlässigkeit unterlassen. Das Rückforderungsgesuch hat zudem innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres einzugehen, in dem die Leistung erbracht worden ist. Diese Regel gilt für Ansprüche,

die nach dem 1. Januar 2014 entstanden sind, sofern noch nicht definitiv über den Rückerstattungsanspruch entschieden wurde.

Diese neuen Bestimmungen korrigieren die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichts, gehen aber nicht so weit, eine Rückerstattung bei freiwilliger Deklaration einer absichtlichen Unterlassung zu ermöglichen. Dies ist zu bedauern, da die Verrechnungssteuer für die Schweizer Steuerpflichtigen vor allem eine Sicherungsfunktion hat. Sobald der Staat ein Einkommen besteuert, ist es logisch, dass der Steuerpflichtige die Verrechnungssteuer zurückfordern kann, die dem Staat als Sicherheit für diese Steuereinnahmen diene. Die mit der Auflage der Fahrlässigkeit verbundenen Restriktionen führen zu einer ungerechten Doppelbesteuerung und laufen den Anreizen zur Selbstanzeige zuwider. Die freiwillige Selbstdекlaration als nicht strafbar zu bezeichnen, ist geradezu paradox, wenn man bei ihrer ersten Anwendung «grosszügig» auf die Erhebung einer Busse von 20 % der umgangenen Steuern (d. h. auf rund 8 % des Ertrages bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 40 %) verzichtet und dabei ignoriert, dass bereits 35 % des Ertrages einbehalten wurden. Somit fliessen drei Viertel der Erträge an den Staat. Ein demotivierender Effekt, um nicht von Enteignung zu sprechen! Selbst wenn der Steuerpflichtige seine Fahrlässigkeit nachweisen kann, verfällt die Rückerstattung, sofern der Anspruch nicht innert drei Jahren seit Eingang des Ertrages geltend gemacht wird.

Selbstanzeigen

Druck von verschiedenen Seiten hat dazu geführt, dass immer mehr Schweizer Steuerpflichtige ihre Steuersituation regularisieren. Sollten die Schweizer Banken in Zukunft auf alle ihre Kapitalerträge eine Steuer einbehalten, wäre es angebracht, für eine begrenzte Zeit vorteilhaftere Regularisierungsmöglichkeiten mit einfacherer Handhabung vorzusehen.

Die Presse hat in grossem Stil über die zahlreichen Selbstanzeigen berichtet, die seit der Einführung dieser Möglichkeit in der Schweiz (2010) und insbesondere in den letzten beiden Jahren vorgenommen wurden. Über 140 000 in der Schweiz ansässige Personen sollen seit Jahren undeklarierte Bankkonten in der Schweiz und vor allem im Ausland angegeben haben. Die kantonalen Steuerbehörden werden überflutet und haben bis anhin noch nicht alle bei ihnen eingegangenen Fälle bearbeitet.

Die Gründe für diese plötzliche Steuerehrlichkeit sind unterschiedlicher Natur. Der Hauptgrund ist die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (vgl. S. 41), in dessen Rahmen im September 2018 Bankdaten von Schweizer Steuerzahlern aus 38 Staaten eingegangen sind. Die Mitgliedstaaten der EU stehen dabei an erster Stelle. Im Vorfeld hatte die Steuerverwaltung wissen lassen, sie werde Selbstanzeigen nicht länger als freiwillig betrachten, sobald die AIA-Daten vorlägen. Ein weiterer Grund ist der von den Schweizer Banken ausgeübte Druck, da sie nicht länger mit

undeclared Geldern in Verbindung gebracht werden wollen. Und schliesslich lässt es sich nicht leugnen, dass die neue Generation eine andere Mentalität an den Tag legt: Ihre Lebenswelt ist transparenter und sie zieht es vor, das Geld zu nutzen, statt es auf unbestimmte Zeit aufzubewahren.

Seit 2010 wurden somit rund 45 Milliarden Franken zu Tage gefördert, die den Kassen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden 3,8 Milliarden Franken in Form von Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Verzugszinsen eingebracht haben dürften. Eine Überschlagsrechnung zeigt, dass die Durchschnittskosten der Regularisierung bei 8,5 % der nicht deklarierten Guthaben liegen. Diese Zahl mag überraschen, insbesondere bei einer zehnjährigen Rückwirkung. Sie lässt sich aber mit der Tatsache erklären, dass zusammen mit einem ausländischen Bankkonto häufig auch Zweitwohnsitze gemeldet wurden. Ein Zweitwohnsitz ist in der Schweiz nicht zu versteuern, muss aber deklariert werden, da er Auswirkungen auf den Steuersatz für die in der Schweiz zu versteuernden Einkommens- und Vermögensbestandteile haben kann.

Diese 45 Milliarden Franken sind zudem vor dem Hintergrund der 1800 Milliarden Reinvermögen zu sehen, die den Statistiken der EStV zufolge Ende 2015 von natürlichen Personen in der Schweiz gehalten wurden. Selbst wenn man vernachlässigt, dass diese Zahl Ende 2018 mit Sicherheit höher ausfällt, zeigt sich doch, dass bisher nur 2,5 % an nicht deklarierten Vermögen offen gelegt wurden. In der Frage, ob die Schweizerinnen und Schweizer (wie in Schweden) 3 % ihrer Vermögen verbergen oder ob diese Zahl sehr viel höher ist, gehen die Meinungen auseinander. Sicher ist jedoch, dass es bei einem Bankgeheimnis, das nach wie vor den Steuerbehörden gegenüber geltend gemacht werden kann, und auf drei anstatt zehn Jahre beschränkten Nachsteuerverfahren im Erbfall zweifelsohne einer ganzen Generation bedarf, bis sich diese Frage beantworten lässt ...

Stempelabgaben

Die Stempelabgaben behindern die Entwicklung neuer und ergänzender Aktivitäten in der Schweiz mehr als die Verrechnungssteuer. Vor allem die Umsatzabgabe ist eine Belastung für Börsengeschäfte in der Schweiz und beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes. Dieses von der Schweiz selbst geschaffene Handicap muss beseitigt werden.

Der Bund erhebt nach wie vor Stempel- und Umsatzabgaben. Jede entgeltliche Übertragung von Wertschriften ist mit der Zahlung einer Umsatzabgabe von 0,15 % auf Schweizer Wertschriften bzw. 0,3 % bei ausländischen Papieren verbunden, sobald eine Schweizer Bank an der Transaktion beteiligt ist. Ferner unterliegt jede Emission von Schweizer Aktien einer Emissionsabgabe von 1 %. Diese Steuern untergraben die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz, da Konkurrenten wie Grossbritannien, die USA, Singapur oder Hongkong keine vergleichbaren Steuern kennen.

Aus diesem Grund hat sich der ursprünglich in der Schweiz praktizierte Handel mit Eurobonds nach London verlagert. Die Schweizer Banken legen Anlagefonds wesentlich häufiger in Luxemburg oder in Irland auf als in der Schweiz. Dasselbe gilt für strukturierte Finanzinstrumente. In unserem Land werden kaum Anleihen mit einer (Rest-)Laufzeit von unter einem Jahr gehandelt, da die Umsatzabgabe die Rendite solcher Titel übersteigt. Und schliesslich wirken die schweizerischen Stempelabgaben abschreckend auf potentielle Vermögensverwaltungskunden.

Bundesrat Ueli Maurer will die Stempelabgaben parallel zur Revision der Verrechnungssteuer überarbeiten lassen. Die Emissionsabgabe mit ihren 200 bis 400 Millionen Steuereinkünften pro Jahr sollte abgeschafft werden; diese Massnahme war übrigens bereits Teil der Unternehmenssteuerreform, bevor sie wieder gestrichen wurde. Die Umsatzsteuer bringt jährlich 1100 bis 1300 Millionen Franken ein. Hier muss ein finanzieller Ausgleich gefunden werden, bevor eine Abschaffung in Betracht kommen dürfte. Die Stempelabgabe auf Versicherungsprämien schliesslich bringt dem Bund jährlich 700 Millionen Franken ein. Sie würde beibehalten, da sie mit keinem Wettbewerbsnachteil verbunden ist.

Eine Studie des BAK Basel aus dem Jahr 2009 zeigt, dass eine Aufhebung der Stempelabgaben langfristig zu einem BIP-Anstieg von 1,2 % führen würde. Zudem entstünden 22 700 zusätzliche Vollzeit-Arbeitsplätze. Eine neue, aktualisierte Auflage dieser Studie dürfte ein interessiertes Publikum finden. Die VSPB ist nach wie vor überzeugt, dass die Steuerverluste aufgrund der Aufhebung der Umsatzabgabe langfristig ausgeglichen würden und sich bei einer Aufhebung in der Schweiz gleichzeitig Möglichkeiten für den Aufbau neuer finanzieller Aktivitäten ergäben. Die Bundesverwaltung gelangte im Übrigen anlässlich der Analyse der am 1. März 2018 in Kraft getretenen Steuerbefreiung sogenannter «*statische*» italienischer Treuhandgesellschaften zu denselben Erkenntnissen.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Die schweizerischen Privatbanken stellen sich nicht gegen das Abzugsverbot von schweizerischen Bussen, wohl aber gegen ein Abzugsverbot ausländischer Sanktionen, für die es im schweizerischen Recht keine Entsprechung gibt. Sie lehnen auch die unnütze und vage Bestimmung ab, wonach «Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten» nicht abzugsfähig sein sollen.

Am 26. September 2016 erkannte das Bundesgericht, dass Bussen und andere strafrechtliche Sanktionen gegen schweizerische juristische Personen in steuerlicher Hinsicht nicht abzugsfähig seien. Bei diesem Entscheid handelt es sich um eine Interpretation der derzeitigen gesetzlichen Regelungen. Ende 2016 überwies der Bundesrat einen Gesetzesentwurf an das Parlament, der sich mit der steuerlichen Behandlung finanzieller Sanktionen befasste. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK) zeigte sich offen für die Idee, dass Sanktionen ausländischer Behörden

abzugsfähig sein sollten. Der Ständerat selbst verwarf sie hingegen, obwohl er anerkannte, dass ein umfassendes Abzugsverbot ebenfalls stossende Ergebnisse nach sich zieht. Der Nationalrat fand daher einen Kompromiss: Ausländische Bussen sind abzugsfähig, sofern sie im Widerspruch zur schweizerischen Rechtsordnung stehen, eine Sanktion für eine in der Schweiz nicht strafbare Tat darstellen oder über dem nach schweizerischem Recht vorgesehenen Höchstmass liegen. Der Ständerat hat sich bisher noch nicht zu diesem Kompromiss geäussert. Vor kurzem hat er eine Variante an die WAK überwiesen, welche die beiden letztgenannten Ausnahmeregelungen dadurch ersetzt, dass das mit der Sanktion belegte Verhalten auf gutem Glauben beruhen muss. Um diese Frage klarzustellen, sind die Kantone und das Bundesamt für Justiz zu Rate zu ziehen.

Die Frage der Abzugsfähigkeit von Sanktionen ist mit zahlreichen Emotionen befrachtet, denn jeder weiss, dass Bussen für Falschparkieren oder Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht abzugsfähig sind. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass es hier um Sanktionen gegen juristische Personen, also Unternehmen, geht. Nach Schweizer Recht können Unternehmen jedoch keine Straftaten begehen, da nur natürliche Personen kriminelle Absichten hegen können. Daher kann ein Unternehmen nur dann strafrechtlich belangt werden, wenn organisatorische Mängel dazu führen, dass der oder die Schuldige nicht identifiziert werden kann, oder bestimmte schwere Straftaten begangen werden. Die Busse beschränkt sich im Übrigen auf 5 Millionen Franken. Die Abzugserlaubnis für Unternehmen würde ferner auch keine Überwälzung der Busse auf die Allgemeinheit darstellen: Einerseits musste das Unternehmen ja bereits 100 % des Bussbetrages entrichten und der Steuerbehörde würden nur die Gewinnsteuereinnahmen auf dem Bussbetrag entgehen, d. h. rund 16 % des eigentlichen Bussbetrages – und andererseits ist die Besteuerung der Erträge aus der sanktionierten Tätigkeit der Allgemeinheit bereits zugute gekommen. Bezüglich der steuerlichen Leistungsfähigkeit besteht kein Unterschied zwischen einer Busse und einer Einziehung unrechtmässiger Gewinne oder der Löhne der Angestellten! Ein Abzugsverbot käme einer Doppelbestrafung des Unternehmens gleich. Im Extremfall müsste es selbst bei einem Jahresverlust Steuern entrichten. In der schweizerischen Rechtsordnung ist dieses Risiko begrenzt. Dennoch sollte man sich bewusst sein, dass Bussen in bestimmten Rechtsordnungen astronomische Höhen erreichen können, die in keinem Verhältnis zur Schwere der Tat stehen. Bussen können auch einfach aus politischen oder protektionistischen Gründen verhängt werden.

Für die VSPB läuft ein Abzugsverbot ausländischer, gegen Schweizer Unternehmen verhängter Bussen darauf hinaus, dass ausländische Strafrechtsauffassungen unsere gesamte Wirtschaft unterminieren dürfen. Zum Bedauern der VSPB wurde ein anderer, kaum weniger umstrittener Punkt ebenfalls noch nicht gestrichen, nämlich das Abzugsverbot für «*Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten*». Einerseits ist der Begriff «*Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten*» äusserst vage und der Bundesrat stellt in seiner Botschaft die Terrorismusfinanzierung der Miete von Geschäftsräumen gleich³! Andererseits sind Aufwendungen in

³ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 16. November 2016, S. 20, Ziff. 1.4.6

Form von Gegenleistungen für die Begehung von Straftaten ohnehin nicht geschäftsmässig zu begründen, da die Begehung von Straftaten nicht als Unternehmenszweck gelten kann. Diese unnütze Vorschrift ist daher aus dem Entwurf zu streichen.

E-Steuerauszug

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat ein Modell für einen elektronischen Steuerauszug erarbeitet, der derzeit von den kantonalen Steuerbehörden in ihre Systeme eingebunden wird. Die Privatbanken sind der Ansicht, dass die Nutzung dieses Instruments auf Wunsch der Kunden und nicht auf behördliche Anordnung erfolgen sollte.

Unter der Ägide der Schweizerischen Steuerkonferenz wurde ein Modell für den elektronischen Steuerauszug entwickelt. Auf freiwilliger Basis findet es derzeit vor allem bei der UBS, der Credit Suisse und der Walliser Kantonalbank Anwendung, die auch an der Ausarbeitung beteiligt waren. Der E-Steuerauszug soll mit seinem Barcode eine Vereinfachung für Steuerpflichtige und Behörden darstellen, da es genügt, diesen zu scannen, um alle im Steuerauszug enthaltenen Daten (Vermögen, Schulden, Erträge, Zinsen, Aufwendungen, Quellensteuern) fehlerfrei zu importieren. Derzeit haben nur die Kantone Zürich, Genf und Wallis dieses neue Tool in ihr IT-System integriert. Die meisten anderen Kantone werden aber in den Jahren 2019 und 2020 nachziehen.

Die VSPB legt Wert darauf, dass der E-Steuerauszug – anders als bei dem ebenfalls von der Schweizerischen Steuerkonferenz entwickelten Lohnausweis – freiwillig bleibt. Es geht hier nicht darum, technologische Vereinfachungen zu verhindern, sondern darum, sich diese nicht aufzwingen zu lassen. Jede einzelne Bank verfügt bereits über eine Eigenentwicklung auf diesem Gebiet und hat diese so gestaltet, dass sie für ihre Kunden möglichst nützlich ist. Nur die Kunden haben einen legitimen Anspruch auf einen elektronischen Steuerauszug. Man sollte auch nicht vergessen, dass von Hand ausgefüllte Steuererklärungen nach wie vor zulässig sind!

INTERNATIONAL

Internationaler Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA)

Rund hundert Staaten haben sich bereits zur Anwendung des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten verpflichtet. Um ihn allerdings global und wirksam zu gestalten, muss der Druck auf die USA verstärkt werden, damit sie ihr FATCA-Gesetz durch den OECD-Standard ersetzen.

Ende 2018 hatten sich rund hundert Staaten und Territorien zur Umsetzung dieses von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) verpflichtet. Weitere acht Rechtsordnungen dürften 2019 oder 2020 hinzukommen. Und 45 weitere Rechtsordnungen, in erster Linie Schwellenländer, sind ebenfalls an einer Teilnahme interessiert, haben aber noch kein Datum für den ersten Austausch festgelegt.

In einem am 22. November 2018 erschienenen Bericht verkündigte die OECD mit grossem Stolz, dass über 3600 Mal ein bilateraler Austausch zwischen zwei von 86 beteiligten Parteien stattgefunden hatte. Die teilnehmenden europäischen Länder erhielten im September 2018 Daten von allen ihren Partnern, versandten aber höchstens an 66 von ihnen ebenfalls Daten. Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Länder kein Interesse an Informationen haben – da sie keine Steuern erheben – oder die Bedingungen zur Datensicherheit für den Empfang von Daten noch nicht erfüllen.

Diese breite Annahme des AIA liesse sich als Erfolg werten, wenn die Nichtbeteiligung der USA am OECD-Standard eine Umgehung nicht massiv vereinfachen würde. Tatsächlich verpflichtet FATCA die amerikanischen Banken nicht zu einer transparenten Analyse der Rechtsstrukturen. Ferner habe sie erst im Mai 2018 mit der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten begonnen, wobei US-amerikanische Rechtseinheiten und Trusts davon ausgenommen sind!⁴

Selbstverständlich hat die OECD theoretische und praktische Überprüfungen vorgesehen, um zu ermitteln, ob die am AIA teilnehmenden Staaten die gemeinsamen Regeln einhalten. In diesem Zusammenhang nimmt das Global Forum on Transparency and Exchange for Tax Purposes seit 2017 Vorprüfungen vor: Werden die Bestimmungen zum Datenschutz und der Datensicherheit eingehalten? Ist der gemeinsame Meldestandard korrekt in das jeweilige Landesrecht umgesetzt worden? Besteht ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten? Und wurden die notwendigen administrativen und digitalen Ressourcen für einen ordnungsgemäss funktionierenden AIA eingerichtet? Anschliessend findet ab 2020 eine «Peer Review» analog dem Verfahren beim

⁴Siehe FAQ des Financial Crimes Enforcement Network zur «CDD Rule» unter: [https://www.fincen.gov/sites/default/files/2016-09/FAQs_for_CDD_Final_Rule_\(7_15_16\).pdf](https://www.fincen.gov/sites/default/files/2016-09/FAQs_for_CDD_Final_Rule_(7_15_16).pdf)

Informationsaustausch auf Ersuchen statt. Am 11. November 2018 wurden die Referenzbedingungen für diese Prüfung festgelegt:

- Die Staaten müssen sich vergewissern, dass ihre Finanzinstitute die Sorgfaltsregeln der OECD anwenden, um die meldepflichtigen Konten zu identifizieren, und dass sie diese auch tatsächlich melden.
- Die Staaten müssen mit allen «Interested Appropriate Partners» Informationen austauschen, d. h. mit den Rechtsordnungen, die ein Interesse am Empfang von Daten haben und die Anforderungen an die vertrauliche Behandlung von Daten und den Datenschutz erfüllen.
- Die Staaten müssen die erhaltenen Informationen vertraulich behandeln und ihre Sicherheit gewährleisten. Daten dürfen nur zu den im AIA vorgesehenen Zwecken genutzt werden (Spezialitätsprinzip).

Angesichts dieser zahlreichen Kontrollen ist es schlichtweg zu begrüßen, dass die G7 im Juni 2018 zuhanden der von der OECD ausgedachten Intermediäre nicht noch einen Mindeststandard für zusätzliche Meldepflichten erlassen haben. Man dachte dabei an die Meldung von Konstrukten oder Strukturen, die eine Umgehung des AIA ermöglicht hätten, anstatt die Lücken des AIA zu schliessen. Leider hat die EU diese Pflichten in eine ihrer Richtlinien mit dem Titel DAC 6 (vgl. S. 48) aufgenommen.

Umsetzung des AIA durch die Schweiz

Die Schweiz sieht vor, den automatischen Informationsaustausch mit allen Rechtsordnungen zu pflegen, die sich zu seiner Anwendung verpflichtet und dafür ein Datum festgelegt haben. Die VSPB steht einer Ausweitung des AIA auf Staaten, die ein entsprechendes Interesse an Daten aus der Schweiz kundgetan haben, nicht entgegen. Es dürfen aber keinesfalls Daten an Länder übermittelt werden, welche die internationalen Standards zum Datenschutz und zur Datensicherheit nicht einhalten. Der im Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017 vorgesehene Prüfmechanismus hat in dieser Hinsicht eine wesentliche Funktion und trägt den Anliegen des Finanzplatzes Schweiz Rechnung.

Die gesetzlichen Grundlagen für den AIA sind in der Schweiz am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Seither hat unser Land die Sammlung von Bankdaten für immer mehr Länder eingeleitet. Im September 2018 wurden erstmals Informationen an 36 Länder übermittelt. Unter anderem sind dies die EU-Staaten mit Ausnahme von Zypern und Rumänien, da die OECD der Ansicht war, dass eine vertrauliche Behandlung der Daten in diesen Ländern nicht gewährleistet sei. Im September 2019 wird die Schweiz voraussichtlich Bankdaten an mindestens 25 weitere Länder übermitteln. Ein Jahr

später dürften weiter drei Länder hinzukommen. Effektiv wird die Schweiz bis dann den AIA mit insgesamt 87 Rechtsordnungen aktivieren, wie die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt. Einige von ihnen sind jedoch an Informationen gar nicht interessiert (Angabe in *Kursivschrift*) und in anderen besteht der erforderliche rechtliche Rahmen noch nicht (Angabe in [Klammern]). Die Vereinbarung des AIA mit weiteren 18 Ländern war schliesslich Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens, das am 20. März 2019 abgeschlossen wurde. Sieben dieser 18 Staaten (Albanien, Ghana, Macao (China), Malediven, Nigeria, Peru und Samoa) haben im Übrigen noch keine entsprechende Anfrage an die Schweiz gestellt. Zudem verfügt keiner von ihnen (mit Ausnahme von Aserbaidschan und Pakistan) bis anhin über die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Empfang von Informationen aus der Schweiz.

Somit sieht die Schweiz eine Aktivierung des AIA mit den übrigen 107 Ländern vor, die sich dem OECD-Standard verpflichtet und ein entsprechendes Datum festgelegt haben. Es sei daran erinnert, dass mit diesen Ländern (mit Ausnahme der EU-Staaten) keine formellen bilateralen Vereinbarungen bestehen. Jedes Land reicht bei der OECD eine Liste der Partnerstaaten ein. Nur wenn zwei Länder sich gegenseitig genannt haben, wird der AIA gemäss den multilateralen Vereinbarungen der OECD aktiviert.

Ferner prüft der Bundesrat im Rahmen seines Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 2017 vor dem ersten Austausch mit einem Partnerstaat, ob dieser die Voraussetzungen für die Umsetzung des AIA gemäss internationalem Standard erfüllt. Dazu gehören insbesondere:

- Die Einhaltung des Spezialitätsprinzips durch den Partnerstaat⁵;
- die Einhaltung des OECD-Standards bezüglich Datenschutz und Datensicherheit;
- die Umsetzung des AIA mit Finanzplätzen, die mit der Schweiz im Wettbewerb stehen;
- keine Meldungen von Verstössen gegen den Datenschutz und die Datensicherheit an die OECD;
- keine Feststellungen der EStV betreffend Ausnahmen vom AIA auf Basis der OECD-Vereinbarungen;
- keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit dem AIA.

⁵ Nach diesem Prinzip dürfen die Daten ausschliesslich zu den im Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden, d. h. beispielsweise zu Steuer-, nicht aber zu strafrechtlichen Zwecken.

AIA seit dem 01.01.2017	AIA seit dem 01.01.2018	AIA seit dem 01.01.2019	AIA ab dem 01.01.2020
Australien	Andorra	<i>Anguilla</i>	[Albanien]
Belgien	Argentinien	<i>Bahamas</i>	Aserbaidschan
Bulgarien	[Aruba]	<i>Bahrain</i>	[Brunei Darussa-Lam]
Dänemark	Barbados	Bonaire	[Dominica]
Deutschland	[Belize]	Sint Eustatius	[Ghana]
Estland	<i>Bermuda</i>	Saba	[Kasachstaen]
Finnland	Brasilien	<i>Kuwait</i>	[Libanon]
Frankreich	<i>Britische Jungferninseln</i>	<i>Nauru</i>	[Macao]
Gibraltar	<i>Cayman-Inseln</i>	[Panama]	[Malediven]
Griechenland	Chile		[Nigeria]
Guernsey	China		[Niue]
Irland	[Cookinseln]	Israel	Pakistan
Island	[Costa Rica]		[Peru]
Isle of Man	[Curaçao]		[Samoa]
Italien	Färöer-Inseln		[Sint Maarten]
Japan	[Grenada]		[Trinidad und Tobago]
Jersey	Grönland		[Türkei]
Kanada	Hong Kong		<i>Vanuatu</i>
Kroatien	Indien		
Lettland	Indonesien		
Litauen	Kolumbien		Antigua und Barbuda
Luxemburg	Liechtenstein		<i>Katar</i>
Malta	Malaysia		
Niederlande	<i>Marshallinseln</i>		
Norwegen	Mauritius		
Österreich	Mexiko		
Polen	Monaco		
Portugal	[Montserrat]		
[Rumänien]	Neuseeland		
Schweden	Russland		
Slowakei	[Saint Kitts und Nevis]		
Slowenien	[Saint Lucia]		
Spanien	[Saint Vincent und die Grenadinen]		
Südkorea	San Marino		
Tschechische Republik	Saudi-Arabien		
Ungarn	Seychellen		
Vereinigtes Königreich	Singapur		
[Zypern]	Südafrika		
	<i>Turks- und Caicosinseln</i>		
	Uruguay		
	<i>Vereinigte Arabische Emirate</i>		

Das Global Forum hat die Überprüfung der Umsetzung des OECD-Standards eingeleitet. Die Datenschutzvorschriften der Schweiz wurden für gut befunden, das Global Forum ist jedoch der Ansicht, dass das AIA-Gesetz und die zugehörige Verordnung einige Mängel aufweisen. Das Vernehmlassungsverfahren zu den entsprechenden Korrekturmassnahmen endet am 12. Juni 2019. Voraussichtlich wird das Parlament diese Anpassungen im Frühjahr 2020 prüfen, damit sie im Jahr 2021 in Kraft treten können. Das Global Forum verlangt vor allem formale und nicht inhaltliche Anpassungen. Die wohlthätigen Vereine und Stiftungen bilden hier eine Ausnahme, da ihre Begünstigten zu melden sind, obwohl die Schweizer Vorschriften über ihre Mittelverwendung bereits sehr strikt sind und jegliche Steuerhinterziehung verhindern. Die Identifizierung aller Begünstigten kann eine enorme und insofern unnütze Aufgabe darstellen, als sie die erhaltenen Zuwendungen gar nicht versteuern müssen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Forderung des Global Forum bei der Überprüfung der Schweizer Praxis im Jahr 2020 nicht zurückgezogen werden kann.

Und schliesslich darf man den oben dargestellten automatischen Informationsaustausch nicht mit dem Austausch länderbezogener Berichte verwechseln. Für letzteren gilt ein anderer Standard, der zwar nach denselben Grundsätzen angewendet wird, aber sich auf grosse, multinationale Unternehmen und die Aufteilung ihrer Umsätze, Gewinne, Steuern und Personalbestände auf die an besagtem Austausch teilnehmenden Länder bezieht. Die Schweiz beteiligt sich seit 2018 am Austausch von länderbezogenen Berichten.

Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen

Die Schweiz tauscht mit über hundert Ländern auf Ersuchen Informationen gemäss dem entsprechenden OECD-Standard aus. Das Global Forum erwartet jedoch weitere Verbesserungen der Schweizer Praxis. Die VSPB stellt sich diesen Verbesserungen nicht entgegen, aber die Anpassungen des Steueramtshilfegesetzes sind zu präzisieren, damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Der auch als Amtshilfe bezeichnete Informationsaustausch auf Ersuchen ist nicht mit der Rechtshilfe zu verwechseln: Die Amtshilfe erfolgt zwischen den Steuerbehörden, während die Rechtshilfe Sache der Strafrichter ist. Diese beschränkt sich grundsätzlich auf Fälle von Steuerbetrug, während bei der Amtshilfe in der Regel kein Straftatbestand vorliegen muss, damit diese gewährt wird. Amtshilfe wird in einer der drei nachstehenden Formen gewährt:

- Einzlersuchen, das sich gegen eine bestimmte oder identifizierbare steuerpflichtige Person richtet, wobei die Identifikation nicht zwingend anhand des Namens, sondern zum Beispiel auch anhand einer Kontonummer erfolgen kann. Der ersuchende Staat muss ein konkretes (d. h. nicht verjährtes) steuerliches Interesse haben und seine Fragen müssen sich auf Zeiträume beziehen, die unter die anwendbare Vereinbarung fallen. Der automatische Informationsaustausch birgt das Risiko, dass die Anzahl Einzlersuchen an die Schweiz

zunehmen, damit Meldungen geklärt werden können, die sich nicht mit den Steuererklärungen decken (Gemeinschaftskonten, die für jeden Inhaber zu 100 % gemeldet wurden, Gesellschaften ohne Dividendenausschüttung etc.).

- Gruppenanfragen in Bezug auf eine unbestimmte Anzahl Steuerpflichtiger, bei denen der ersuchende Staat nachzuweisen hat, dass diese Personen ein Verhalten an den Tag gelegt haben, das im Verdacht steht, gegen die Steuervorschriften dieses Staates zu verstossen. Auf diesem Weg erhielten die Niederlande Angaben zu Kunden, die trotz ausdrücklicher Aufforderung ihrer Schweizer Bank keinen Nachweis der Steuerkonformität ihrer Guthaben eingereicht hatten. Auch Norwegen erhielt Angaben zu Kunden, die häufig in einer bestimmten Region Norwegens eine Schweizer Kreditkarte nutzen.
- Kollektive oder «*Massenanfragen*», die effektiv nur aus einer grossen Anzahl vom ersuchenden Staat gemeinsam eingereichter Einzelanfragen bestehen. Das erste Gesuch dieser Art stammte aus Frankreich, da der französische Staat von Deutschland eine Liste mit Zehntausenden von Kontonummern der UBS in der Schweiz erhalten hatte. Diese Bankkonten umfassten einen Wohnsitzcode, der sich auf Frankreich bezog. Im Gegensatz zur EStV gelangte das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2018 zur Ansicht, dass es sich hierbei um eine Gruppenanfrage handle, welche die Vorbedingungen nicht erfüllte. Die EStV legte beim Bundesgericht Beschwerde ein, wobei der Entscheid noch aussteht.

Am 26. Juli 2016 veröffentlichte das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes seinen Bericht zur Peer Review über die Praxis der Amtshilfe auf Ersuchen in der Schweiz. Insgesamt wurde die Schweiz als «*weitgehend konform*» benotet, d. h. gleich wie andere namhafte Finanzplätze, etwa Grossbritannien, die USA, Hongkong, Singapur oder Luxemburg.

Dennoch wurde bereits eine neue Peer Review angekündigt. Hier steht die Verfügbarkeit von Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Vordergrund. Diese Prüfung hat in der Schweiz Ende 2018 begonnen und befasst sich mit ihrer Praxis zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. Juni 2018. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Behandlung von Gruppensuchen und die Mitteilung an die Steuerpflichtigen. Zudem sollten die derzeit noch nicht konformen Punkte korrigiert worden sein, insbesondere die Behandlung von Ersuchen auf Grundlage gestohlener Daten.

Unter diesem Gesichtspunkt überwies der Bundesrat am 21. November 2018 einen Gesetzesentwurf über die Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum an das Parlament. Vorgesehen ist die Umwandlung nicht börsenkotierter Inhaberaktien in Namenaktien oder ihre Ausgabe in Form von Bucheffekten (vgl. S. 29). Der Entwurf enthält ferner folgende beiden Bestimmungen: Akteneinsicht in das Amtshilfeersuchen kann nur mit dem Einverständnis des ersuchenden Staates gewährt werden (andernfalls stellt die EStV nur die wesentlichen Teile zur Verfügung), und die Amtshilfe muss auch für Verstorbene und Rechtseinheiten ohne eigene

Rechtspersönlichkeit nach Schweizer Recht gewährt werden. Obwohl sich der Finanzsektor diesen Anforderungen nicht widersetzte, lehnte der Nationalrat die betreffenden Anpassungen im März 2019 ab.

Die VSPB stuft diese Anpassungen im Hinblick auf die nächste Peer Review als notwendig ein. Sie dürfen allerdings nicht zum Türöffner für «*Fishing Expeditions*» werden, die nach Schweizer Recht weiterhin verboten sein müssen. Betroffenen bleibt oft nichts anderes übrig, als das Gesuch des ersuchenden Staates einzusehen, wenn sie verstehen wollen, weshalb eine Information zu Bankdaten verlangt wird. Der ersuchende Staat sollte auch bestätigen, dass die Rechtseinheiten, zu denen er Auskünfte verlangt, nach dem Recht dieses Staats über eine Rechtspersönlichkeit verfügen und dass sie sich auf dem Rechtsweg gegen die Steuerforderungen verteidigen können, die dieser Staat durchsetzen will.

Und schliesslich will der Bundesrat bei Gesuchen zu gestohlenen Daten die Präzisierung streichen, dass eine Abstützung auf Hinweise, die nach Schweizer Recht auf strafrechtlich relevanten Wegen beschafft wurden, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zwischen den Staaten verstösst. Der Nationalrat ist auch hiermit nicht einverstanden, während die Stellungnahme des Ständerats noch aussteht. Die VSPB ist der Meinung, dass diese Fragen offen bleiben können, sofern das Bundesgericht das bestehende Gesetz im Sinne der OECD auslegt: Die Amtshilfe wird verweigert, wenn ein Staat die Daten erhalten und sich dabei verpflichtet hat, diese nicht für Gesuche an die Schweiz zu verwenden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen, das in der Schweiz seit dem 1. Januar 2018 gegenüber rund 100 Ländern gilt, auch den freiwilligen Austausch bestimmter Auskünfte vorsieht. Hierunter fällt etwa der Inhalt im Originaltext (keine Kopie) der seit 2010 gewährten «*Rulings*», die im Jahr 2018 noch Gültigkeit haben.

Europäische Union

Die Schweiz wurde von der EU auf die graue Liste der Staaten gesetzt, die sich zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung verpflichtet, ihre Zusagen aber noch nicht eingehalten haben. Für eine Streichung von dieser Liste muss die Unternehmenssteuerreform angenommen werden.

Schwarze Listen

Zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken hat die Europäische Kommission begonnen, Listen anzulegen, welche die Länder und Rechtsordnungen anprangern, die in ihren Augen die

internationalen Standards für ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten. In diesem Zusammenhang stützt sie sich auf folgende Kriterien:

- Kein automatischer Informationsaustausch und kein Informationsaustausch auf Ersuchen mit allen EU-Staaten;
- Bestehen schädlicher Steuersystemen; und
- Keine Umsetzung der Mindeststandards der OECD zur Bekämpfung der Erosion der Steuergrundlagen und der Verschiebung von Gewinnen (Projekt BEPS).

Das zweite Kriterium ist der Grund, weshalb die Schweiz nach wie vor auf der «*grauen Liste*» der EU steht, d. h. zu den Ländern zählt, die ihre steuerlichen Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben. Effektiv hat sich die Schweiz im Oktober 2014 bereit erklärt, fünf als schädlich geltende Steuersysteme⁶ im Rahmen der Unternehmenssteuerreform aufzuheben (vgl. S. 32). Nach einer ersten Ablehnung im Februar 2017 ist nun zu hoffen, dass die Neuauflage in der Abstimmung vom 19. Mai 2019 beim Volk Zustimmung findet. Am 12. März 2019 hat die EU die Frist für eine Streichung von der grauen Liste bis Ende 2019 verlängert. Dies gilt für die Schweiz sowie 33 weitere Rechtsordnungen. 21 Territorien stehen nicht mehr auf dieser Liste, beispielsweise Macao, Panama oder die Kanalinseln.

Am 12. März 2019 hat die EU auch beschlossen, ihre «*schwarze Liste*» um 10 Länder zu erweitern, d. h. unter anderem um Barbados, die Marshallinseln und die Vereinigten Arabischen Emirate, die eine Zeitlang nicht auf der Liste aufgeführt waren⁷. Infolgedessen dürfen Mittel aus bestimmten europäischen Finanzierungsinstrumenten nicht über Institute in diesen Ländern weitergeleitet werden. Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, diese Liste mit weiteren Massnahmen zu verknüpfen⁸, deren Annahme noch aussteht. Zahlreiche Beobachter kritisieren, dass die USA nicht auf dieser schwarzen Liste stehen, obwohl sie sich dem AIA hartnäckig verweigern. Kritik ernten auch bestimmte EU-Staaten, deren Steuerpraxis zumindest wohlwollend ist, z. B. Luxemburg, Irland, die Niederlande oder Malta.

Diese schwarze Liste sollte nicht mit derjenigen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verwechselt werden, die sechzehn Namen umfasst. Die Europäische Kommission wollte auch Saudi-Arabien, Panama, Samoa, Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln in diese Liste aufnehmen, aber der Druck aus Washington und Riad erwies sich als wirkungsvoll.

⁶Die gemeinsame Erklärung findet sich unter diesem Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-54818.html>.

⁷Bei den übrigen 12 Ländern auf der schwarzen Liste handelt es sich um die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Aruba, Belize, Bermuda, Dominica, Fidschi, Guam, Oman, Samoa, Trinidad und Tobago sowie Vanuatu.

⁸Beispielsweise strengere Offenlegungspflichten für multinationale Unternehmen, die in diesen Ländern tätig sind.

DAC 6

Die sechste Fassung der europäischen Richtlinie 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (kurz DAC 6) ist am 25. Juni 2018 in Kraft getreten. Seither müssen die «*grenzüberschreitenden Modelle*» mit bestimmten «*Merkmale*n» von den Intermediären in der EU, die diese Modelle konzipieren, vertreiben oder sich an ihnen beteiligen, in einem Verzeichnis erfasst werden, damit sie erstmals Ende August 2020 der lokalen Steuerbehörde gemeldet werden können⁹. Diese übermittelt die Meldungen anschliessend an die anderen Mitgliedstaaten. Die meisten Merkmale beziehen sich auf Steuererminderungen, manche von ihnen betreffen aber jedes Modell, das es möglich macht, die Anwendung des AIA zu umgehen (selbst wenn diese Umgehung völlig legal sein sollte). Infolge dieser Vorschriften werden sich Berge von Meldungen von zweifelhafter Aussagekraft bei den Steuerbehörden stapeln, selbst wenn die Intermediäre auf Meldungen verzichten können, sofern sie nachweisen, dass ein anderer Intermediär das betreffende Modell bereits gemeldet hat. Die Banken sind ebenfalls Intermediäre. Für Banken mit Sitz ausserhalb der EU gilt die DAC 6 allerdings nicht. Wenn ein grenzüberschreitendes Modell keinen Intermediär einbezieht, hat die betroffene steuerpflichtige Person die Meldung vorzunehmen: Welch wunderbarer Optimismus in Sachen Steuermoral!

Finanztransaktionssteuer

Seit 2011 versucht die Europäische Kommission, ihren Entwurf für eine Finanztransaktionssteuer durchzusetzen. Die angedachte Steuerbasis wäre sehr breit und würde Derivate und Intraday-Geschäfte einschliessen. Zweck der Steuer wäre es, die Finanzwelt dank der durch diese Steuer erzielten Einnahmen in Höhe von mehreren Dutzend Milliarden in den Kampf gegen die Ungleichheit sowie alle Übel der Welt einzubinden. Im Jahr 2013 lanciert Frankreich angesichts der unterschwelligten Opposition der Niederlande, Luxemburgs und Irlands ein Verfahren zur verstärkten Zusammenarbeit, in dessen Rahmen elf europäische Staaten versuchen, sich zu verständigen. Im Jahr 2015 sind es noch zehn¹⁰, da sich Estland zurückgezogen hat. Ende 2016 scheint sich ein Kompromiss abzuzeichnen, der jährlich 22 Milliarden Euro einbringen würde. Im Jahr 2017 blockierte ihn jedoch der neue französische Präsident, da er nach dem Brexit die Banker aus der City nach Paris holen möchte. Im Dezember 2018 kündigen Frankreich und Deutschland gemeinsam die Idee einer Finanztransaktionssteuer «à la française» an, bei der nur Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und ohne Berücksichtigung des Hochfrequenzhandels besteuert würden. Diese Variante würde nur einige wenige Milliarden einbringen. Zudem sollen die Länder, die sie erheben, ihren Beitrag an den EU-Haushalt im selben Umfang kürzen dürfen! Somit scheint festzustehen, dass sich dieses Hirngespinnst der

⁹ gemäss den von jedem EU-Staat bis Ende 2020 festzulegenden Umsetzungsvorschriften

¹⁰ Frankreich, Deutschland, Belgien, Portugal, Österreich, Slowenien, Griechenland, Spanien, Italien und die Slowakei.

europäischen Steuerpolitik endgültig in ihren Wirren verliert, nicht zuletzt, da eine jüngere und attraktivere Konkurrentin auf den Plan getreten ist: die Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

Beziehungen mit bestimmten Ländern

Frankreich

Am 20. Februar 2019 wurde die Schweizer Grossbank UBS von der Pariser Strafkammer für schuldig befunden, zwischen 2004 und 2011 verschärfte Beihilfe zur Steuerhinterziehung geleistet und illegal Kunden angeworben zu haben, und zu einer Busse von 3,7 Milliarden Euro sowie 800 Millionen Euro Schadenersatz verurteilt. Die Bank bezeichnet dieses Urteil als nicht nachvollziehbar und wird Berufung einlegen, sodass der Ausgang dieses Verfahrens erst in mehreren Jahren bekannt sein dürfte. In der Zwischenzeit steht in der Schweizer Politik die Frage im Raum, ob die UBS diese Busse von ihrem steuerbaren Gewinn abziehen dürfte (vgl. S. 37): Die Bank führt an, es gebe keinen Beweis für ihre Schuld. Kann sie aber beweisen, in Treu und Glauben gehandelt zu haben?

Die Amtshilfe zwischen der Schweiz und Frankreich ist eine äusserst turbulente Geschichte. Seit 2016 war bekannt, dass eine Ansässigkeit in einem anderen als dem ersuchenden Staat diesen nicht daran hinderte, dennoch ein Gesuch um Bankdaten einzureichen, um eben diese Ansässigkeit auf seinem Hoheitsgebiet nachzuweisen¹¹. Am 1. Februar 2019 hat das Bundesgericht im Übrigen erkannt, dass Frankreich zu Recht anfragen darf, ob eine in der Schweiz ansässige Person pauschal besteuert wird, wenn die Anfrage auf Grundlage einer Sonderbestimmung des DBA mit Frankreich erfolgt¹². An dieser Stelle sei uns eine Kritik an diesem Ergebnis erlaubt: Bei der fraglichen Bestimmung handelt es sich nur um eine Regel zur Verhinderung von Missbrauch, die es Frankreich als Herkunftsstaat eines Einkommens erlaubt, die durch das DBA gewährten Vorteile einer in der Schweiz pauschal veranlagten steuerpflichtigen Person zu verweigern. Sie ist nicht darauf ausgelegt, einen Wohnsitzkonflikt beizulegen. Die Angabe, ob eine Pauschalbesteuerung gewährt wird, ist somit nicht relevant und sollte nicht übermittelt werden.

Italien

Trotz der Unterzeichnung einer Roadmap im Februar 2015¹³ harren zahlreiche Steuerfragen mit Italien ihrer Lösung: die Besteuerung der Grenzgänger, die Revision des DBA und die zollrechtliche Behandlung von Campione d'Italia. In erster Linie hat aber die italienische Finanztransaktionssteuer die Banken hellhörig werden lassen. In bestimmten Fällen sind Schweizer Banken gehalten, diese Steuer zu erheben: wenn ein Kunde italienische Aktien eines Unternehmens erwirbt, dessen Börsenkapitalisierung mindestens 500 Millionen Euro beträgt, oder beim Kauf von Derivaten mit derartigen Titeln als Basiswert. Nun stellt aber das Erheben von Steuern auf Rechnung eines anderen Staates ein Verhalten dar, das durch Artikel 271 des Strafgesetzbuches geahndet wird, falls keine entsprechende Ermächtigung des EFD vorliegt. Eine weitere italienische Steuer hat ebenfalls

¹¹ [BGE 142 II 161](#), [BGE 142 II 218](#).

¹² [BGE 2C 625/2018](#), der sich auf Art. 4 Abs. 6 Bst. b des DBA zwischen der Schweiz und Frankreich stützt.

¹³ Verfügbar hier: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38401.pdf>

grenzüberschreitende Auswirkungen: Wenn eine Schweizer Bank einer in Italien ansässigen Person direkt ein Darlehen gewährt, unterliegen die von dieser Person an die Bank entrichteten Zinsen einer Quellensteuer von 12,5 %. Entrichtet der Kunde diese Steuer nicht selbst, ist sie von der Bank geschuldet. Wie die Presse bereits mehrfach gemeldet hat, gibt sich die italienische Steuerbehörde jedoch nicht mit diesen erbärmlichen Beträgen zufrieden, sondern will zusätzlich die Erträge der ausländischen Banken aus ihrem grenzüberschreitenden Geschäft in Italien besteuern. Dies widerspricht jedoch geltendem internationalem Recht!

Vereinigte Staaten

Anders als die Unternehmensbesteuerung kommen einige Steuerdossiers in den USA kaum voran:

- Der US-Senat hat sich noch immer nicht mit dem Protokoll zur Anpassung des DBA mit der Schweiz befasst, obwohl es ihm seit über acht Jahren vorliegt. Ironischerweise hindert die fehlende Ratifizierung dieses Protokolls vom 23. September 2009 die USA, Gruppenanfragen zu US-amerikanischen Kunden, die angeblich die Übermittlung ihrer Bankdaten im Rahmen vom Modell 2 des FATCA-Abkommens mit der Schweiz verweigert haben, an die Schweiz zu richten.
- Dasselbe gilt für das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen: Es wurde am 27. Mai 2010 von den USA unterzeichnet, ist aber immer noch nicht ratifiziert. Jedes Mal wird das Argument angeführt, dass eine Ratifikation für die USA einen übermässigen Datenaustausch zur Folge hätte!
- Im Oktober 2014 hat der Bundesrat ein Mandat für Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu einem reziproken FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 beschlossen. Diese Verhandlungen machten jedoch keinerlei Fortschritte. Japan erhielt in derselben Frage eine Absage. Die Schweizer Banken würden es vorziehen, die Daten ihrer US-amerikanischen Kunden (zur Weiterleitung) an die EStV anstatt direkt an den IRS zu übermitteln. Es wäre ihnen aber noch wesentlich besser gedient, wenn sie nicht länger sowohl FATCA als auch den AIA praktizieren müssten! Daher ist es höchste Zeit, dass die USA ihrer Verpflichtung zu einer Verbesserung der Reziprozität Folge leisten und ebenfalls den OECD-Standard einführen.
- Mit Rücksicht auf ihre im Ausland ansässigen Bürgerinnen und Bürger könnten die USA auch ihre Vorschrift zur unbegrenzten Steuerpflicht aufgrund der Staatsangehörigkeit aufheben. Dies ist ein historisches Relikt aus der Zeit des Sezessionskrieges. Damals flohen die Amerikaner aus ihrem Land, um dem Tode zu entgehen, heute fliehen sie vor ihrer Staatsangehörigkeit, um sich das Leben zu vereinfachen.

Wäre die amerikanische Regierung zu Verhandlungen bereit, wäre das DBA zwischen der Schweiz und den USA noch in anderen Punkten verbesserungsbedürftig: Zu nennen sind hier etwa die fehlende Besteuerung von gruppeninternen Dividenden, die Möglichkeit der Unterstellung von Schweizer Fonds unter das DBA und die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an die schweizerische berufliche Vorsorge. Vorgesehen war auch eine Aktualisierung des Erbschaftssteuerabkommens...

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes

Das EFD nimmt seine Aufgabe ernst, die Interessen des Finanzplatzes Schweiz zu verteidigen. Im Jahr 2018 wurden drei Arbeitsbesuche im Ausland organisiert und weitere dürften folgen.

Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD scheut keine Mühe, um im Ausland Werbung für den Finanzplatz Schweiz zu betreiben. Drei Arbeitsbesuche wurden 2018 organisiert: in Israel, in Südamerika und in den Golfstaaten. Auf allen Reisen wurden Bundesrat Ueli Maurer und Staatssekretär Jörg Gasser von hochrangigen Vertretern der Banken begleitet. Diese Reisen tragen zu einer Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Finanz- und Steuerfragen mit wichtigen Partnern der Schweiz bei. Die staatliche Präsenz der Schweiz unterstreicht die Konformität mit den internationalen Standards und ist für die ausländischen Behörden ein Anreiz, den Marktzugang für schweizerische Finanzinstitute zu erweitern. Die Schweiz zieht somit mit Konkurrenten wie Luxemburg, Singapur oder Hongkong gleich, deren Behörden ihren Finanzplatz im Ausland aktiv bewerben. Das EFD plant übrigens für Frühling 2019 einen weiteren Besuch in Asien. Bemerkenswert ist auch, dass die Schweiz zur Teilnahme am Finance Track der G20 – dem sie nicht angehört – und insbesondere zu den Treffen der Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20-Mitgliedstaaten eingeladen wurde.

Nun liegt es am Bankensektor, eine noch vorhandene Lücke zu schliessen und die digitale Präsenz des Finanzplatzes Schweiz auszubauen. Klare und präzise Angaben zu seiner Bedeutung, seiner Einhaltung der internationalen Standards und seinen Innovationen müssen leicht zugänglich gestaltet und an die globalen Entscheidungsträger übermittelt werden.

Einlagensicherung

Der Bundesrat hat eine Teilrevision des Bankengesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Das Verfahren endet am 14. Juni 2019. Er will die Vorschriften zum Sanierungsverfahren für Banken in das Gesetz überführen, die Einlagensicherung verstärken und die Bestimmungen zur Trennung von Eigen- und Kundenbeständen bei Bucheffekten präzisieren. Die VSPB unterstützt dieses Vorhaben.

Die Einlagensicherung esisuisse sichert Kundengelder bei Banken und Effektenhändlern in der Schweiz. Sollten die Kundeneinlagen infolge eines Konkurses nicht mehr verfügbar sein, zieht

esisuisse die entsprechenden Beträge bei ihren Mitgliedern ein und vergütet jedem Kunden Sparleinlagen von bis zu CHF 100 000. Diese Sicherung gilt pro Kunde und Institut.

Am 8. März 2019 wurde ein Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben, der in drei Bereichen Verbesserungen im Zusammenhang mit der Einlagensicherung vorsieht: der Vergütungsfrist, der Art der Finanzierung und der Maximalverpflichtung. Die Revision sieht vor, dass esisuisse das Geld innert 7 anstatt wie bisher 20 Tagen an den Konkursverwalter überweist. Sobald dieser die Zahlungsanweisungen der Bankkunden erhalten hat, verfügt er ebenfalls über eine 7-tägige Frist zur Auszahlung der gesicherten Einlagen. Die Banken sind in diesem Fall nicht länger verpflichtet, zusätzliche liquide Mittel zu halten, um die fälligen Beiträge zu garantieren. Stattdessen müssen sie Wertschriften oder Barmittel in Schweizer Franken bei einer sicheren Depotstelle hinterlegen oder esisuisse Bardarlehen in Höhe von 50 % ihrer potenziellen Verpflichtungen gewähren. Und schliesslich sollen diese Verpflichtungen gemäss Entwurf auf 1,6 % der Summe der gesicherten Einlagen angehoben werden. Dies entspricht einer Erhöhung der jetzigen Obergrenze von 6 Milliarden Franken um 20 %, wobei diese neu als Untergrenze gelten soll.

Die beiden anderen im Rahmen des Entwurfs behandelten Themen sind die Trennung von Eigen- und Kundenbeständen, die auch dann gewährleistet sein muss, wenn die Verwahrungskette sich ins Ausland erstreckt, sowie die Bestimmungen zur Sanierung der Banken, die derzeit in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA geregelt sind und in das Gesetz überführt werden sollen.

Der Finanzplatz Schweiz geniesst schon heute einen effizienten Einlegerschutz. Die VSPB stellt sich dennoch hinter die Vorschläge des Bundesrates, da die vorgesehenen Massnahmen diesen zusätzlich verbessern und Sicherheit die Basis für Vertrauen ist. Zudem lässt sich mit dieser Reform die Errichtung eines vorab (ex ante) zu speisenden Garantiefonds vermeiden. Ein solcher Fonds wäre ein bürokratischer, kostspieliger und unnützer Alptraum. Es empfiehlt sich allerdings, die Folgen dieser Revision für die Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen an die Banken sorgfältig abzuwägen, damit keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Interne Angelegenheiten

Fusion von Gonet & Cie SA und Mourgue d'Algue & Cie

Auf den 1. Juli 2018 haben die beiden VSPB-Mitglieder Gonet & Cie SA und Mourgue d'Algue & Cie ihre Fusion vollzogen. Sie treten neu unter der Marke Gonet auf. Die Bank verfügt über rund 5 Milliarden Franken an verwalteten Vermögen und rund hundert Mitarbeitende. Ihre Eigenkapitalausstattung liegt deutlich über den regulatorischen Anforderungen. Nicolas Gonet amtiert als CEO der Bank, während Pierre-André und Swana Mourgue d'Algue Einsitz in die Geschäftsleitung genommen haben. Somit ist Bordier & Cie der letzte Privatbankier in Genf. Es sei daran erinnert, dass diese Bezeichnung gesetzlich geschützt ist.

Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)

Die schweizerischen Privatbanken und die schweizerischen Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken sind im selben Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Aus diesem Grund sind ihre Vereinigungen – die VSPB und die VAV – seit langem bestrebt, ihre Standpunkte zu koordinieren. Ausserdem organisieren sie jedes Jahr eine gemeinsame Medienkonferenz und seit 2016 auch einen «*Private Banking Day*», an dem sich Vertreter aus Politik und Finanz mit aktuellen Fragen befassen. So werden im Mai 2019 verschiedene Experten die Cybersicherheit unter die Lupe nehmen, unter anderem Assaf Mischari, Leiter Research bei Team8 und Divisionär Thomas Süssli, der die Führungsunterstützungsbasis der Armee leitet.

Kommunikation

Am 16. Mai 2019 findet das fünfte gemeinsame Treffen der VSPB und der VAV mit der Presse statt. Beide Vereinigungen stellen die Prioritäten der in der Vermögensverwaltung tätigen Schweizer Banken vor, um ihre Zukunft in einem immer anspruchsvolleren Kontext zu sichern. Dieses Jahr wird Yves Mirabaud, Präsident der VSPB, erläutern, weshalb das Rahmenabkommen mit der EU nicht nur für die Banken, sondern für die gesamte Schweizer Wirtschaft vorteilhaft ist, während der Präsident der VAV, Marcel Rohner, die Stärken und Schwächen der Schweiz als Vermögensverwaltungsstandort im Vergleich mit der Konkurrenz erläutern wird.

Dank

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich mit ihnen befassen. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei. Auf den Seiten 59 und 59 findet sich das Verzeichnis der Vertreter der VSPB in Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz.

Genf, Ende März 2019

Abkürzungen

AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive
BGE	Bundesgerichtsentscheid
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DLT	Distributed Ledger Technology
DSG	Datenschutzgesetz
EBA	European Banking Authority
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Taskforce
FCA	Financial Conduct Authority
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FTT	Finanztransaktionssteuer
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SNB	Schweizerische Nationalbank
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Vorstand

Präsident

Yves Mirabaud

Vize-Präsident

Grégoire Bordier

Mitglieder

Christian R. Bidermann
Bertrand Demole
Denis Pittet
Jürg Staub

Sekretariat

Direktor

Jan Langlo

Stellvertretender Direktor

Jan Bumann

Leiterin Kommunikation

Fabienne Bogadi

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Verwaltungsrat

Boris Collardi, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA (auch Mitglied des Ausschusses)

Yves Mirabaud, Geschäftsführender Senior-Gesellschafter, Mirabaud SCA

Steuerungsausschuss Asset Management

Markus Signer, Group Managing Director, Pictet Asset Management SA

Steuerungsausschuss Capital Markets

Othmar Som, Partner, Reichmuth & Co Privatbankiers

Steuerungsausschuss Private Banking

Boris Collardi, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Steuerungsausschuss Retail Banking

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

Fachkommission Bildung

Thierry Lacraz, Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Fachkommission Recht und Compliance

David Garrido, General Counsel, Banque Lombard Odier & Cie SA

Fachkommission Steuern

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie SA

Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Christian Morel, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Fachkommission Digitalisierung

Michael Palma, Teilhaber, Mirabaud SCA

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

SIX Group SA (Verwaltungsrat)

Lorenz von Habsburg Lothringen, Teilhaber, E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Swiss Funds & Asset Management Association (Vorstand)

Nicolas Tschopp, General Counsel, Pictet Asset Management SA

Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)

Christophe Hentsch, Teilhaber, Compagnie Lombard Odier SCmA

Mitgliederverzeichnis

Basel

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Kaufhausgasse 7
CH-4051 Basel
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00

Fax +41 (0) 61 205 21 01

E-Mail: info@gutzwiller.ch

www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller

Stéphane Gutzwiller

Erzherzog Lorenz von Habsburg Lothringen

Peter Handschin

Genf

Bordier & Cie

Rue de Hollande 16
CH-1204 Genf
(Postfach 5515, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 58 258 00 00

Fax +41 (0) 58 258 00 40

www.bordier.com

Grégoire Bordier

Evrard Bordier

Michel Juvet

Gonet & Cie SA

Rue Bovy-Lysberg 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5009, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 317 17 17

Fax +41 (0) 22 317 17 00

E-Mail: contact@gonet.ch

www.gonet.ch

Nicolas Gonet

Bank Lombard Odier & Cie SA

Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5215, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 709 21 11
Fax +41 (0) 22 709 29 11
E-Mail: contact@lombardodier.com
www.lombardodier.com

Patrick Odier
Christophe Hentsch
Hubert Keller
Frédéric Rochat
Denis Pittet
Annika Falkengren
Alexandre Zeller

Mirabaud & Cie SA

Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22
Fax +41 (0) 58 816 28 16
www.mirabaud.com

Yves Mirabaud
Antonio Palma
Lionel Aeschlimann
Camille Vial
Nicolas Mirabaud
Michael Palma

Banque Pictet & Cie SA

Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23
Fax +41 (0) 58 323 23 24
E-Mail: info@pictet.com
www.pictet.com

Nicolas Pictet
Renaud de Planta
Rémy Best
Marc Pictet
Bertrand Demole
Laurent Ramsey
Boris Collardi
Sébastien Eisinger (ab 1. April 2019)

Lausanne

Landolt & Cie SA

Chemin de Roseneck 6
CH-1006 Lausanne

Tel. +41 (0) 21 320 33 11

Fax +41 (0) 21 321 33 93

www.landoltetcie.ch

Pierre Landolt
Thierry Lombard

Luzern

Reichmuth & Co Privatbankiers

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern

Tel. +41 (0) 41 249 49 29

Fax +41 (0) 41 249 49 39

E-Mail: welcome@reichmuthco.ch

www.reichmuthco.ch

Christof Reichmuth
Remy Reichmuth
Jürg Staub

Zürich

Rahn+Bodmer Co.

Talstrasse 15
CH-8022 Zürich

Tel. +41 (0) 44 639 11 11

Fax +41 (0) 44 639 11 22

E-Mail: info@rahnbodmer.ch

www.rahnbodmer.ch

Peter R. Rahn
Martin H. Bidermann
Dr. Christian Rahn
André M. Bodmer
Christian R. Bidermann

Impressum

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

12, rue du Général-Dufour

Postfach 5639

CH-1211 Genf 11

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

Fax +41 (0) 22 320 12 89

E-Mail: info@abps.ch

www.abps.ch

Der Jahresbericht 2018 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2019 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken